

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/610	25.04.2018	18/166
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018	

Betreff

Stadtumbau West „Kernbereich Bad Münster am Stein“

Inhalt der Mitteilung:

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Der Verwaltung liegt ein erster Entwurf des ISEKs vor. Der Entwurf wird derzeit durch die Verwaltung geprüft und ggf. Korrekturen vorgenommen. Nachdem eine Überarbeitung erfolgt ist, wird der Entwurf dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr, dem Ortsbeirat und dem Stadtrat vorgestellt.

Gradierwerk Ost

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat einer Niederlegung des Gradierwerks Ost nur unter der Auflage zugestimmt, dass analog dem Gradierwerk West eine geschlossene Ersatzraumkante in Trapezform mittels einer geschlossenen Heckenbepflanzung herzustellen ist.

Bei Pflanzung sollen die Einzelpflanzen eine Höhe von ca. 4 – 5 m und eine erwartete Endhöhe von 10 – 12 m auf einer Länge von mindestens 110 m aufweisen. Hintergrund dieser Auflage ist, dass das Gradierwerk Ost Teil einer Denkmalzone ist und der Denkmalwert, die Gestaltung des Gesamtensembles „Kurpark“ erhalten wird.

Diesbezüglich wird die Verwaltung noch Gespräche mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion führen. Über die Gesprächsergebnisse wird berichtet.

Der Rückbau des Gradierwerks und die Herstellung einer Ersatzfreiraumkante stellen eine Maßnahme des Städtebauförderprogrammes Stadtumbau West dar und werden ins ISEK aufgenommen.

Bergrecht

Bei den Solequellen, Gradierwerken, Soleleitungen- und behälter, dem Triebwerksgraben, den Wasserrädern und dem Wehr handelt es sich um Anlagen und Einrichtungen des Bergwerkbetriebes „Solebergwerk Bad Münster am Stein“. Für das Solebergwerk muss ein neuer Hauptbetriebsplan aufgestellt werden. Da jedoch nicht mehr alle Anlagen und Einrichtungen der Förderung und Aufbereitung der Sole dienen, sollen Teilanlagen aus dem Bergwerksbetrieb entlassen werden. Um den Hauptbetriebsplan jedoch neu aufstellen zu können, müssen diverse Rahmenbedingun-

Fortsetzung

gen und Parameter, wie zum Beispiel die zukünftige Nutzung und Aufbereitung der Sole geklärt werden. Hierzu wird das ISEK Aussagen treffen. Soweit erforderlich, wird der Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen, wie z.B. von nicht mehr benötigten Soleleitungen, auch Bestandteil des ISEKs werden.

Auch hier bedarf es noch weiterer Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau. Dem Ausschuss wird über die Ergebnisse berichtet.

Hallenbewegungsbad

Der Rückbau des Hallenbewegungsbadest stellt ebenfalls eine Maßnahme des Stadtumbaus dar. Im Hallenbewegungsbad befindet sich allerdings noch eine Trafostation, welche der Versorgung des Kurparks dient. Bevor ein Rückbau erfolgen kann, muss für die Trafostation ein Ersatzstandort gefunden werden. Die Verwaltung sieht vor, die Trafostation in den Lagerräumen unterhalb des ehemaligen Gradierwerks unterzubringen, da sie dort zum einen geschützt ist und sich zum anderen nicht negativ auf das örtliche Erscheinungsbild des Kurparks und dessen Denkmalschutzwert auswirkt. Hierzu bedarf es jedoch noch weiterer Abstimmungen mit der ADD.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Recht und Ordnung	Datum 02.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/167
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		17.05.2018

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Kreuznach (Grünanlagensatzung)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Kreuznach (Grünanlagensatzung) als Satzung zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 17.05.2018	TOP 2
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Bad Kreuznach verfügt bislang über keine Grünanlagensatzung, was letztes Jahr aus besonderem Anlass zu einem polizeirechtlichen bzw. ordnungsbehördlichen Aufenthaltsverbot geführt hatte. Dieses Jahr ist die Problematik in den städtischen Parkanlagen nicht vergleichbar, hierzu soll es aber auch nicht kommen. Aktuell existieren nur vereinzelt Regelungen zur Benutzung der städtischen Grünanlagen, welche jedoch nicht einheitlich sind, sondern sich teilweise aus der Gefahrenabwehrverordnung oder unterschiedlichen Beschilderungen vor Ort ergeben.

Eine Regelung für unsere städtischen Grünanlagen durch Satzung, die durch Beschluss des kommunalen Vertretungsorgans Stadtrat entsteht, soll unseren Bürgern und Besuchern eine höhere Rechtssicherheit bieten und den jeweiligen Behörden einen einheitlichen und klar definierten Leitfaden an die Hand geben, mit dem eine erholsame und friedliche Nutzung unserer städtischen Grünanlagen ermöglicht werden kann.

Bei dem vorgelegten Satzungsentwurf haben wir uns an einer Vielzahl von städtischen Satzungsregelungen in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus orientiert.

Benutzungssperren finden sich praktisch in jeder Grünanlagensatzung, so z.B. in Mainz, Trier und auch in kleineren Städten in und außerhalb von Rheinland-Pfalz. Es finden sich auch Satzungen, die alle Grünanlagen im Einzelnen auflisten und für jede Grünanlage eine Benutzungszeit festlegen; dies erachten wir jedoch nicht als zweckmäßig, sondern befürworten die vorgeschlagenen Regelungen. Daher werden Benutzungszeiten nur für den Schlosspark, die Kirschsteinanlage und den Fischerplatz (bis 22 Uhr) sowie den Kurpark (bis 24 Uhr) vorgesehen; außerhalb der Benutzungszeiten soll aber ein zügiges Durchqueren erlaubt sein. Dies entspricht nach der Erfahrung unserer Grünflächenabteilung und unserer Vollzugsbediensteten dem Bedürfnis der Bevölkerung, ebenso wie der Kurpark von Besuchern (und auch Hotelgästen) erfahrungsgemäß zweckentsprechend bis 24 Uhr genutzt wird.

Ziel der Satzung soll eine unbeschwerter Nutzung der städtischen Grünanlagen sein. Deshalb, und weil Regelungen auch immer wieder kontrolliert werden müssen, haben wir uns auf die unseres Erachtens erforderlichen und zweckmäßigen Regelungen beschränkt. Verschärfungen haben wir allerdings für Kinderspielplätze vorgesehen, in denen zum vorbeugenden Schutz der Gesundheit von Kindern künftig nicht mehr geraucht und Alkohol getrunken werden können soll. Aufgenommen ist auch eine Regelung für Veranstaltungen, die der vorherigen Zustimmung bedürfen und Nutzungsvereinbarungen erfordern sollen.

Sichtvermerke der Dezentralen:

Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Kreuznach (Grünanlagensatzung)

Auf Grundlage des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen, im Folgenden „Grünanlagen“ genannt, ausgenommen Friedhöfe im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 06.06.2017.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze). Sie sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch gärtnerische Anlegung und Pflege als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen oder zugehörigen Wege und Plätze, Wasserflächen und Wassereinrichtungen, Anpflanzungen (beispielsweise Rasen, Blumen, Gehölze und Bäume) und Anlageeinrichtungen.
- (3) Anlageeinrichtungen sind insbesondere, aber nicht abschließend,
 1. bauliche Einrichtungen jeglicher Art, wie etwa Pavillons oder Unterstände,
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern der Grünanlagen zum Gebrauch bestimmt sind, beispielsweise Parkbänke, Spielgeräte, Tische, Mülleimer,
 3. kulturelle und ästhetische Bauten und Gegenstände, zum Beispiel Brunnen und Denkmäler,
 4. sowie Zäune, Mauern und Beleuchtungseinrichtungen der Grünanlagen.
- (4) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung, zum Teil darüber hinaus (beispielsweise Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.
- (5) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Benutzung der Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 4 und 5 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus

so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt,

1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Wasserspielplätze, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindlichen baulichen Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
2. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, es sei denn, sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben, wobei das Schieben von Fahrrädern erlaubt ist,
3. Pflanzbeete zu betreten oder Denkmäler oder andere bauliche Einrichtungen zu besteigen,
4. Ballsportarten, wie etwa Fußball, außerhalb von großflächigen Rasenflächen zu spielen, sowie Ballsportarten zu praktizieren, wenn dadurch andere Benutzer beeinträchtigt oder Bestandteile der Grünanlagen (beispielsweise Beete oder Anlageeinrichtungen) beschädigt werden,
5. in künstlichen Gewässern, Teichen oder Brunnen zu baden,
6. frei lebende Tiere, etwa Vögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören, sowie Tauben zu füttern,
7. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
8. aggressiv zu betteln, Saufgelage zu praktizieren, die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehen Orte zu verrichten oder Hausmüll zu entsorgen,
9. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 4 und 5 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
10. akustische Abspielgeräte in einer Lautstärke zu nutzen, dass dadurch andere Benutzer oder Anwohner unzumutbar gestört werden.

§ 3 Mitführen von Hunden

(1) Hunde dürfen auf Spiel- und Bolzplätzen nicht mitgeführt werden.

(2) Wer in Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass die Nutzer der

Anlage nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden.

Die Person, die den Hund mitführt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundeführer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 handelt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Von den Verboten unter § 3 Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.

§ 4 Zusätzliche Bestimmungen für Spiel- und Bolzplätze

- (1) Für Spiel und Bolzplätze gelten Zeit- und Altersbeschränkungen. Diese sind den jeweiligen Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.
- (2) Auf Spiel- und Bolzplätzen ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol verboten.

§ 5 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

Über die allgemeine Nutzung hinausgehende Veranstaltungen in Grünanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung (Genehmigung) durch die Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abteilung Tiefbau und Grünflächen. Für jede Veranstaltung ist vor deren Durchführung eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 6 Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abteilung Tiefbau und Grünflächen, kann Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3, und 4 auf Antrag schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmegewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist widerruflich und nicht übertragbar. Die Ausnahmegewilligung kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benutzungssperre

Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abteilung Tiefbau und Grünflächen, kann eine Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Um eine mit den Zweckbestimmungen aus § 1 Abs. 4 und 5 verträgliche Nutzung der Grünanlagen zu erreichen, kann die Stadtverwaltung, Abteilung Tiefbau und Grünflächen, für einzelne Grünanlagen feste Benutzungszeiten festlegen. Sie sind den jeweiligen Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.
- (2) Für folgende Grünanlagen werden daher allgemeine Benutzungszeiten vorgegeben:
 - a) Kinderspielplätze und Bolzplätze sind in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr freigegeben.
 - b) Die Kirschsteinanlage, der Schlosspark und der Fischerplatz sind in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr freigegeben.
 - c) Der Kurpark ist in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr freigegeben.

Die unter a) bis c) aufgeführten Grünanlagen sind in der übrigen Zeit nur für das zügige Durchqueren freigegeben. Ein Verweilen in den bezeichneten Grünanlagen, selbst wenn es nur von kurzer Dauer ist, ist untersagt.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Nutzungszeiten können im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind den jeweiligen Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.
- (4) Die Benutzung der Grünanlagen entgegen der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen hiervon können für Veranstaltungen (§ 5) erteilt werden.

§ 9 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis

- (1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (2) Wer trotz Ermahnung durch die Beauftragten der Stadtverwaltung wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt oder beschädigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt, oder sein Fahrrad nicht schiebt, es sei denn eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung gestattet eine andere Benutzung,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Pflanzbeete betritt oder Denkmäler oder andere bauliche Einrichtungen besteigt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Ballsportarten, wie etwa Fußball, außerhalb von großflächigen Rasenflächen spielt oder durch Ballsportarten andere Benutzer beeinträchtigt oder Bestandteile der Grünanlagen (beispielsweise Beete oder Anlageeinrichtungen) beschädigt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 in künstlichen Gewässern, Teichen oder Brunnen badet,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 frei lebende Tiere, etwa Vögel oder Fische jagt, fängt, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört oder Tauben füttert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 aggressiv bettelt, Saufgelage praktiziert, die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Orte verrichtet oder Hausmüll entsorgt,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9
 - a) Veranstaltungen durchführt oder Menschenansammlungen herbeiführt, die geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 4 und 5 zu beeinträchtigen, oder
 - b) Waren oder Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 akustische Abspielgeräte in einer Lautstärke nutzt, dass dadurch andere Benutzer oder Anwohner unzumutbar gestört werden,
11. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund auf Spiel- oder Bolzplätzen mitführt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 durch einen Hund andere Benutzer gefährdet, schädigt oder

belästigt, oder einen Hund, der kein Blinden- oder Diensthund ist, nicht angeleint mitführt,

13. entgegen § 3 Abs. 3 eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lässt und seiner Beseitigungs- und Entsorgungspflicht nicht nachkommt,
14. sich entgegen einer Beschränkung im Sinne des § 4 Abs. 1 auf einem Spiel- oder Bolzplatz aufhält,
15. entgegen § 4 Abs. 2 auf Spiel- oder Bolzplätzen raucht oder Alkohol konsumiert,
16. entgegen § 5 nicht genehmigte Veranstaltungen durchführt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 eine nach § 5 Abs. 1 erteilte Ausnahmegenehmigung während der besonderen Benutzung der Grünanlage nicht mitführt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörde auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
18. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwider handelt,
19. außerhalb der Benutzungszeiten nach § 8 Abs. 2 in einer Grünanlage verweilt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 eine fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt, oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
21. einem Anlagenverweis nach § 9 Abs. 2 zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 Satz 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fraktion: Freie Fraktion

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

Amt 60	Datum 27.03.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/101
Gremium	Sitzungstermin	
Stadtrat	22.03.2018	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018	

Betreff

Baumschutzsatzung

Inhalt

Auf den Inhalt des als Anlage beigefügten Antrages vom 11.03.2018 wird verwiesen.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2018 an den Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr überwiesen.

Anlage

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

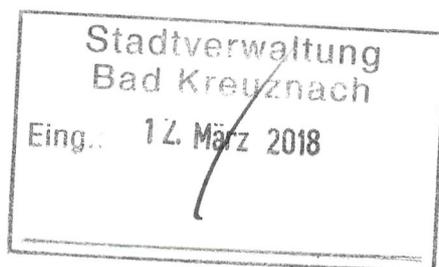
Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluß- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluß (Rückseite)
-------------------------------------	------------------------------------------------------	----	------	------------	-----------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Beschlussausfertigungen an:

Freie Fraktion

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach



c/o Dr. Herbert Drumm
Marienburger Straße 1
55543 Bad Kreuznach

Per Mail an Dez. I + II!
ed. 13.03.18
11. März 2018

Betreff: Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Freie Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des nächsten Stadtrates am 31.8.2017:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Baumschutzsatzung (vgl. Anlage) zu erarbeiten.

Begründung:

Die zunehmende Bauverdichtung in unserer Stadt führt dazu, dass auch schützenswerte Bäume in immer größerem Maße gefällt werden, wie es die Ereignisse der letzten Tage und Wochen in erschreckendem Maße zeigten. Dem muss entschieden Einhalt geboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender

Baumschutzsatzung

§ 23 LNatSchG ermöglicht es den Gemeinden, zum Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen und sonstigen entsprechenden Grünbeständen eine sogenannte Baumschutzsatzung zu erlassen. Der Gemeinde- und Städtebund hält ein entsprechendes Satzungsmuster mit Erläuterungen vor, das über kosDirekt zur Verfügung steht. Die Entscheidung über den Erlass einer Baumschutzsatzung steht im Ermessen der Gemeinde (freie Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO). In Rheinland-Pfalz verfügen nur sehr wenige Gemeinden über eine Baumschutzsatzung.

Der Schutzzweck einer Baumschutzsatzung muss zumindest einem der Schutzzwecke des § 23 Abs. 1 LNatSchG entsprechen, das sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen oder die Bedeutung der Bäume bzw. Grünbestände als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Im Übrigen bestimmt die Gemeinde den Schutzzweck in eigenem Ermessen.

Es steht auch im Ermessen der Gemeinde, den konkreten räumlichen Geltungsbereich der Satzung festzulegen. Unter Schutz gestellt werden können nur solche Bäume und Grünbestände, die nicht wirtschaftlich genutzt werden. Ausgenommen sind also insbesondere

solche, die, in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Nr. 1, 1. Hs. BauGB "einem landoder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen". Dessen ungeachtet empfiehlt es sich, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes immer aus dem Geltungsbereich auszunehmen, um rechtliche Konflikte auszuschließen. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden, sollte der Schutz nur für Bäume ab einem bestimmten Mindestdurchmesser gelten.

Kreisfreie Städte haben auf Grund ihrer Doppelfunktion als Gemeinde und als untere Naturschutzbehörden das Recht, sowohl eine Rechtsverordnung über geschützte Landschaftsbestandteile als auch eine Baumschutzsatzung zu erlassen. Beide Rechtsakte schließen sich gegenseitig nicht aus, soweit sich die jeweiligen Schutzanordnungen nicht widersprechen.

Stellungnahme zum Antrag Erlass einer Baumschutzsatzung:

Eine Baumschutzsatzung ist grundsätzlich für den Schutz von stadtbildprägenden Bäumen sinnvoll. Das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) ermächtigt die Kommunen in § 23 Absatz 4, durch Satzung den Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen und sonstigen entsprechenden Grünbeständen zu regeln.

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

Die verwaltungstechnische Umsetzung einer eigenen Baumschutzsatzung ist allerdings personalintensiv und kann mit dem derzeit vorhandenen Personal nicht ermöglicht werden. In Bad Kreuznach werden zurzeit ca. 12.000 städtische Bäume gemäß Dienstanweisung kontrolliert.

Diese Kontrollen sowie die Überwachung der anfallenden Pflegemaßnahmen führen zwei Baumkontrolleure in Teilzeitstellen durch. Herr Huck mit einer 82 % Vollzeitstelle (32 Std. pro Woche) und Frau Michel mit einer 30% Vollzeitstelle (12 Std. pro Woche).

Insgesamt stehen somit für die Kontrolle aller städtischen Bäume eine 1,12 Vollzeitstelle zur Verfügung.

Zu diesen 12.000 „kontrollierten Bäumen“, die an Straßen, Spielplätzen, Schulen oder in Parkanlagen stehen, gibt es zahlreiche Bäume, die zwar kontrolliert werden müssten, aber wegen Personalmangel nicht kontrolliert werden. Es handelt sich um ca. 4.500 Bäume. Diese Bäume stehen an Wegen in waldartigen Bereichen, z.B. Schlosspark oder Nachtigallenweg und an Bachläufen, die an Gebäude grenzen und daher beim Umfallen zur Gefahr werden.

Für diese Kontrollen wurde für das Jahr 2018 eine halbe Stelle für einen Baumkontrolleur beantragt, diese Stelle wurde abgelehnt. Daher haben wir zurzeit eine große Anzahl von Bäumen, die nicht kontrolliert werden und Sach- oder Personenschäden verursachen können. Daher ist bei den städtischen Baumkontrolleuren kein Spielraum für Kontrollen im Bereich einer Baumschutzsatzung.

Für die Ausgestaltung einer Baumschutzsatzung werden 3 Varianten vorgestellt, die je nach Festsetzung einen unterschiedlichen Arbeitsaufwand und somit auch Personal erfordern:

Variante 1:

Erlass einer Baumschutzsatzung auf Grundlage der Mustersatzung des Deutschen Städtetages, deren Anwendung vom Städtetag Rheinland-Pfalz empfohlen wird (diese Form der Satzung wurde bereits 2013 im Ausschuss vorgestellt). Bei dieser Variante werden alle Privatbäume ab einem festgelegten Stammumfang geschützt. Die Satzung muss auf Bad Kreuznach modifiziert werden, wobei folgende Punkte zwingend zu regeln sind:

Geltungsbereich, z. B.

- Gesamtes Stadtgebiet einschließlich Stadtteile
- Kernstadt
- Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB)
- innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Schutzgegenstand mit genauer Angabe von Baumarten und Stammumfang, z. B.

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (= 32 cm Stammdurchmesser)
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm (= 25 cm Stammdurchmesser) aufweist
- Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Ausnahmen, z.B.

- Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)
- Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung schriftlich mit Begründung einzureichen

Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen:

- Wird die Fällung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet, soweit dies angemessen und zumutbar ist.
- Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
- Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine genau festzulegende Ausgleichszahlung (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der zu pflanzen wäre, an die Stadt zu entrichten.
- Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

Ordnungswidrigkeiten:

- Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c) auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- Es ist ein gestaffelter Bußgeldkatalog aufzustellen.
- Es ist festzulegen, wer bei Widersprüchen zu Bescheiden klärt, z.B. Stadtrechtsausschuss

Nach Umfragen bei Kommunen, die bereits eine Baumschutzsatzung verabschiedet haben, ist umgerechnet auf die Einwohnerzahl von Bad Kreuznach mit einer anzunehmenden Anzahl von jährlich 230 Anträgen zu rechnen. Bei einer Bearbeitungszeit von 4,5 Stunden pro Antrag würde die jährliche Antragsbearbeitungszeit 1035 Stunden betragen. Hinzu kommt der personelle Bedarf für die Widerspruchsbearbeitung, die Bearbeitung von Bußgeldern und die Bearbeitung von Fällen bei denen kein Antrag gestellt wurde, die aber durch Bürger angezeigt werden. Bei geschätzten 70 Fällen mit einer Bearbeitungszeit von ca. 8 Stunden ergibt dies ein zusätzlicher Zeitbedarf von 560 Stunden.

Zusammengerechnet wird ein Bedarf von 1.595 Stunden festgestellt. Dies entspricht ungefähr **einer Vollzeitstelle** mit entsprechender Fachkenntnis im Bereich Baumkontrolle.

Gemäß den Umfragen werden ca. 80 Prozent der Ausnahmeanträge genehmigt. Allerdings werden hierfür Ausgleichspflanzungen oder Ausgleichszahlungen durchgesetzt.

Variante 2:

Das Stadtgebiet von Bad Kreuznach wird durch einen externen Dienstleister nach schützenswerten Bäumen auf Privatgrundstücken durchsucht. Der Schwerpunkt wird dabei auf stadtbildprägende Bäume gelegt. Es muss auch definiert werden, welche Baumarten geschützt werden sollen. Die Bäume können nicht genau begutachtet werden, da eine Zugänglichkeit zu Privatgrundstücken nicht gewährleistet ist.

Es werden nur die kartierten Bäume per Satzung geschützt. Diese werden den Eigentümer der Bäume mitgeteilt. Der Eigentümer muss bei einer Veränderung einen Antrag auf Fällung stellen.

Durch die eingeschränkte Auswahl werden weniger Fälle, wie bei Variante 1 zu bearbeiten sein. Aber auch bei dieser Variante müssen Anträge bzw. Widersprüche bearbeitet werden. Der Arbeitsanfall ist von der Anzahl der Bäume abhängig und wird bei einer **50% bis 70% Vollzeitstelle** liegen.

Für diese Variante gibt es keine Mustersatzung. Wie eine solche Schutzsatzung ausgestaltet werden kann, muss noch geprüft werden.

Variante 3:

Variante 3 ist wie Variante 1, nur das zusätzlich eine Kontrolle (Monitoring) der Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen durchgeführt wird (siehe Anlage Berechnung 10 Jahre Personalbedarf). Diese würde eine Baumschutzsatzung und die Durchsetzung der baurechtlichen Umweltvorgaben des PLUV und StR beinhalten.

Statt der 5 errechneten Stellen kann mit einer Vollzeitstelle begonnen werden, um zu testen, welcher Aufwand dahinter steckt und wie effektiv es ist (mit dem Wissen, dass dann auch die Stadt nicht „vollständig geschützt“, aber die wesentlichen Orte).

Die Verfahrensweise für die für die Durchsetzung der baurechtlichen Vorgaben könnte folgendermaßen aussehen.

- 1 Erhebung
- 2 Satzungsbeschluss
- 3 Erhebung Verstöße (gegen B-Pläne und unerlaubte Fällungen)
- 4 Anhörung der Grundstückseigentümer/innen mit 3 Alternativen:
 - 5a Grundstückseigentümer pflanzen selbst unmittelbar
 - 5b Grundstückseigentümer/innen spenden Pflanzkosten + Aufschlag an Organisation/Nabu/Schule/Stadtwerke o.ä. und Schüler/innen (und ggf. weitere Kooperationspartner) pflanzen unter Begleitung der Presse zum Wohle des Klimaschutzes (= öffentlichkeitswirksam das Bewusstsein für Klimaschutz und die Sinnhaftigkeit von Stadtgrün stärken, ökologische Schulbildung, unmittelbare positive Effekte für das Stadtklima/Stadtgrün)
 - 5c Verwaltungszwangsverfahren

Für die Umsetzung der Variante 3 wird für die Baumschutzsatzung für private Grundstücke 1 Vollzeitstelle und für die Durchsetzung der baurechtlichen Vorgaben ebenso 1 Vollzeitstelle, also insgesamt **zwei Vollzeitstellen** benötigt.

Wir bitten um eine Entscheidung, ob eine Baumschutzsatzung vorangetrieben und welche der Varianten 1 bis 3 ausgearbeitet werden sollen.

Stellenbedarf Modellprojekt "Baumschutz und Durchsetzung der baurechtlichen Umweltvorgaben des PLUV und StR"

Monitoring B-Pläne Pflanzungen (anzupflanzende Gehölze)

Anzahl rechtskräftige B-Pläne, bei 80% mit Grünfestsetzungen in KH und Ortsteile (außer BME)	216
Anzahl rechtskräftige B-Pläne, bei 80% mit Grünfestsetzungen in BME	67
neue B-Pläne pro Jahr	15
Summe B-Pläne im Zeitraum 2018-2028	<u>433</u>
Anzahl Adressaten/B-Plan (Grundstückseigentümer, etc.)	30
Arbeit/Fall (Vor-Ort-Aufnahme/Beweissicherung, Dokumentation, fachtechnische und rechtliche Bewertung, Verfügungsverfahren, Überwachung der Umsetzung, Bußgeldverfahren, Widerspruchsverfahren, etc.)	7
Arbeitsaufwand für vollständige Kontrolle und Durchsetzung der B-Plan-Festsetzungen im Zeitraum der nächsten 10 Jahre	90930
Arbeitstage/Jahr/Vollzeitstelle	220
Stellenbedarf pro Jahr für vollständige Kontrolle und Durchsetzung der B-Plan-Festsetzungen im Zeitraum der nächsten 10 Jahre	<u>5,30</u>

Baumschutzsatzung (Bestandsbäume)

Anträge pro Jahr	230
Arbeit/Antragstellung (Vor-Ort-Aufnahme/Beweissicherung, Dokumentation, fachtechnische und rechtliche Bewertung, Genehmigung/Ablehnung) (h)	4
Widerspruchsbearbeitung, gemittelter Aufwand pro Antrag (Antrag, Widerspruchsverfahren bei 15-20% Ablehnungen von Anträgen und Widerspruchsquote von 70%) (h)	0,735
Summe	1089,05
Arbeit/Fällung ohne Genehmigung (Verfügungsverfahren, Überwachung der Umsetzung, Zwangsmaßnahmen, Bußgeldverfahren, Widerspruchsverfahren, etc.)	11
Fälle ohne Genehmigung	46
Summe	506
Summe Baumschutzsatzung	1595,05
Arbeitstage/Jahr/Vollzeitstelle	220
Stellenbedarf für Anträge und Bußgelder nach der Baumschutzsatzung	<u>0,93</u>

Summe Stellenbedarf "Modellprojekt Baumschutz und Durchsetzung der baurechtlichen Umweltvorgaben des PLUV und StR" (bei 10 Jahren Laufzeit)

6,23

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 60/660	Datum 25.04.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/168
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		17.05.2018

Betreff

**Jahresvertrag Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2018;
Auftragsvergabe**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, den Auftrag zur Straßeninstandsetzung zum Angebotspreis von brutto 445.727,57 € an die Firma Rodenbusch, Otzweiler zu vergeben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018	5
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	------------------------------------------------------	----	------	------------	------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

Beschlussausfertigungen an:

--

Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung der Leistungen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe haben 2 Firmen über das Internet als Download abgerufen.
Zur Submission am 12.04.2018 lag 1 Angebot vor.

Nach Prüfung und Wertung des Leistungsverzeichnisses ist die Fa. Rodenbusch, Oetzweiler, mit einem Angebotspreis von brutto 445.727,57 € einziger und wirtschaftlichster Bieter.

Es wurden keine überhöhten oder unteretzten Preise festgestellt.
Das Angebot zeigt keine wesentlichen Abweichungen zur Kostenschätzung.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Bereiche, nach denen der Auftrag aufgeteilt werden soll:

- Straßenunterhaltung	54110 – 523300	341.000,00 €
- Feldwegeunterhaltung	55590 – 523300	40.000,00 €
- Herstellungsaufwand von Ausbaumaßnahmen	INV 54110-030	35.000,00 €
- Gemeindestraßen – allgemein	INV 54110-010	30.000,00 €

Im Haushaltsplan 2018 stehen ausreichende Mittel zur Verfügung.

Die Fa. Rodenbusch hat bereits viele Baumaßnahmen für die Stadt Bad Kreuznach ausgeführt.
Sie ist für ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt.

Der Auftrag soll zum Angebotspreis von 445.727,57 € an die Fa. Rodenbusch, Oetzweiler vergeben werden.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/610	Datum 02.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/185
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		Sitzungstermin 17.05.2018

Betreff

**Bebauungsplan „Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein“ (Nr. 9/11);
Auftragsvergabe**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr beschließt den Auftrag zur Erarbeitung des Bebauungsplanes „Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein“ (Nr. 9/11) sowie zur Erarbeitung der zugehörigen 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und der Erstellung der erforderlichen Gutachten und ergänzenden Planungen an das Planungsbüro Dörhöfer & Partner aus Engelstadt zu vergeben.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 17.05.2018	TOP 6
---------------------------------------------------------------------	--------------------------	----------

Beratung

Beratungsergebnis

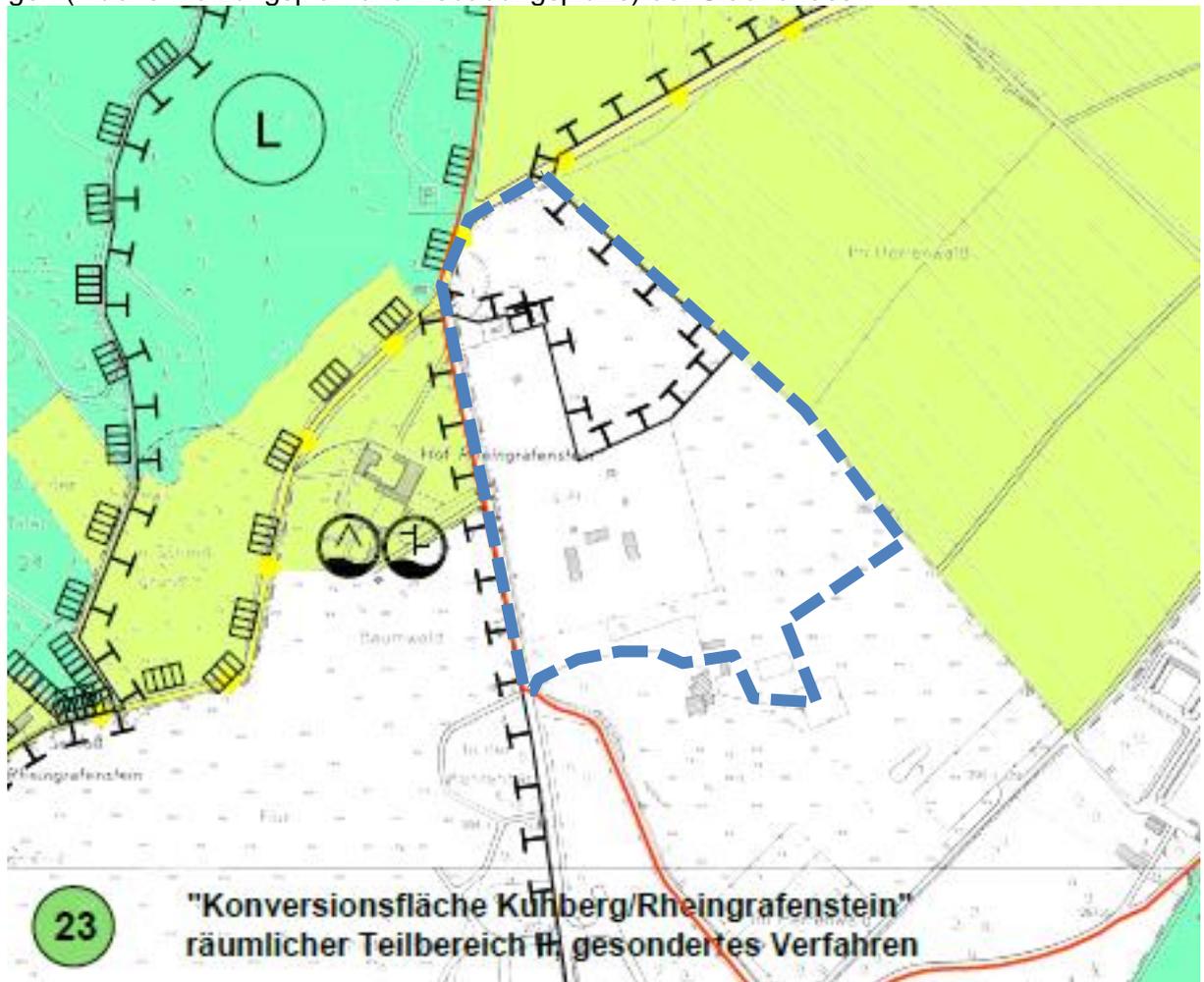
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	------------------------------------------------------	----	------	------------	------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

Beschlussausfertigungen an:

1. Erarbeitung des Bebauungsplanes, der Ergänzung des Flächennutzungsplanes, der erforderlichen Gutachten und ergänzenden Planungen

Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung am 18.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein“ und am 29.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein“ (Nr. 9/11).

Die Konversionsfläche des Kuhbergs wird derzeit nicht durch die vorhandenen Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Stadt erfasst.



Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit vorgesehenerm Ergänzungsbereich (blaue Markierung)

Mit der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes soll nun die erforderliche Bauleitplanung für die Nachnutzung und Weiterentwicklung der mili-

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

tärischen Konversionsfläche erstellt werden. Ziel der Planung ist es, die Konversionsfläche städtebaulich neu zu ordnen und Entwicklungsimpulse für die Nachnutzung der ehemaligen militärischen Liegenschaft zu setzen. Unter anderem sollen hierbei das vorhandene „Grüne Klassenzimmer“ und der Parkplatz des Freizeitgeländes planungsrechtlich gesichert werden. In Ergänzung hierzu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Waldorfschule geschaffen werden. Auf diese Weise kann der Kuhberg als Standort für Umweltbildung und Freizeitnutzung weiter ausgebaut werden und Synergieeffekte zu bereits bestehenden Nutzungen (z.B. Multifunktionsfeld) geschaffen werden.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen sowie den erforderlichen Gutachten soll ein Büro beauftragt werden. Die Kosten trägt die Stadt Bad Kreuznach.

2. Freihändige Vergabe

Gemäß Nr. 6.5.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz können freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (221.000 €) im Rahmen der freihändigen Vergabe vergeben werden.

Nach Erstellung einer Projekt- und Leistungsbeschreibung wurden sechs Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes bis einschließlich 13.04.2018 aufgefordert.

Im Leistungsverzeichnis wurden unter anderem folgende Leistungen abgefragt:

- Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Flächennutzungsplanergänzung mit Umweltbericht
- Natura 2000-Vorprüfung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Avifaunistisches Gutachten
- Verkehrsgutachten (Leistungsfähigkeitsuntersuchung)
- Freizeitlärmgutachten
- Geotechnisches Gutachten
- Entwässerungsplanung

Es gingen drei Angebote bei der Verwaltung ein. Zwei Büros teilten mit, dass sie aktuell aufgrund der hohen Auslastung keine weiteren Aufträge mehr annehmen und ein Büro gab keine Rückmeldung.

3. Bewertung der Angebote

Mit dem Ziel einen Vergabevorschlag für das wirtschaftlichste Angebot zu machen, wurde zunächst eine Prüfung und Bewertung der Eignung der Bieter vorgenommen. Da der Angebotspreis nicht zwangsläufig auf die qualitative Eignung schließen lässt, erfolgte eine Bewertung anhand fünf verschiedener im Vorfeld definierter Kriterien (Personaleinsatz, Qualitätssicherung, Referenzprojekte Planung, Referenzprojekte Projektmanagement und Angebotspreis) welche in einer Matrix bewertet und gewichtet wurden. Die Bewertung erfolgte durch die Abteilung 610.

Alle Bieter konnten mehrere vergleichbare Planungen vorlegen, so dass die grundsätzliche Erfahrung im Bereich der Planung und im Projektmanagement durch alle Büros nachgewiesen werden konnte. Alle Büros erreichen hier fünf von sechs möglichen Punkten. Beim Kriterium der Qualitätssicherung erreichen zwei Büros zwei von drei möglichen Punkten und eines einen von drei möglichen Punkten. Hinsichtlich des geplanten Personaleinsatzes erreichte ein Büro drei von drei möglichen Punkten, ein Büro zwei von drei möglichen Punkten und ein Büro keinen Punkt.

Beim Angebotspreis erhielt der günstigste Anbieter drei Punkte. Die Punkte für die Angebotspreise der anderen beiden Bieter wurden interpoliert.

4. Auswahl und Entscheidung zur Auftragsvergabe

Auf Grundlage der Bewertungsmatrix fiel die Auswahl auf den Bieter Dörhöfer & Partner aus Engelstadt mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Neben dem günstigsten Angebotspreis weist das Planungsbüro Dörhöfer & Partner auch das beste Ergebnis bei den Eignungskriterien auf.

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag zur Erarbeitung des Bebauungsplanes, der Ergänzung des Flächennutzungsplanes, der Erarbeitung der erforderlichen Gutachten und ergänzenden Planungen an den Bieter Dörhöfer & Partner zum Gesamtpreis in Höhe von 76.259,26 € zu vergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach Prüfung aller Angebotsunterlagen und -bewertungen der Vergabe zugestimmt.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 60/600	Datum 30.04.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/169
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		17.05.2018

Betreff

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Bosenheimer Straße zwischen KVP Riegelgrube und KVP B 428

a) Festsetzung des Stadtanteiles

b) Erhebung von Vorausleistungen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

a) den Stadtanteil am beitragsfähigen Aufwand auf 60 % festzusetzen,

b) zu beschließen, Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beiträge zu erheben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018	7
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Die Bosenheimer Straße zwischen dem KVP Riegelgrube und dem KVP B 428 soll ausgebaut werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes muss bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz bleiben, der dem Verkehrsaufkommen entspricht, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat für die Bemessung des Stadtanteiles Fallgruppen entwickelt:

25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,

35-45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,

55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,

70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Jeglicher Ziel- und Quellverkehr, der nicht einen Anlieger der jeweiligen Verkehrsanlage zum Ziel hat bzw. von diesem ausgeht, ist als „Durchgangsverkehr“ zu qualifizieren, d. h. von der Allgemeinheit zu tragen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

zu a)

Bei der Ermittlung des Stadtanteiles ist daher zunächst zu betrachten, wer Anliegerverkehr ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinn ist der Ziel- und Quellverkehr von denjenigen Grundstücke, von bzw. zu denen aus Zufahrt oder Zufahrt zu der Verkehrsanlage, also der Bosenheimer Straße zwischen dem KVP Riegelgrube und dem KVP B 428, genommen werden kann, der übrige Verkehr ist Durchgangsverkehr im beitragsrechtlichen Sinn.

Die auszubauende Verkehrsanlage Bosenheimer Straße zwischen dem KVP Riegelgrube und dem KVP B 428 dient den Verkehrsarten Kfz.-Verkehr, Radverkehr und Fußgängerverkehr. Bei den einzelnen Verkehrsarten ist das Verhältnis von Anlieger- zu Durchgangsverkehr unterschiedlich. Daher wurde zunächst für jede einzelne Verkehrsart das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr einer der o. g. Fallgruppen zugeordnet und anschließend im Rahmen der jeweiligen Fallgruppe ein prozentualer Anteil des von der Allgemeinheit zu tragenden Anteils für die jeweilige Verkehrsart festgelegt.

Diese jeweiligen prozentualen Anteile werden zu einem einheitlichen Stadtanteil zusammengeführt, der das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr aller auszubauenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage berücksichtigt.

Das Ausbauprogramm umfasst die flächenmäßigen Teileinrichtungen Fahrbahn, Radwege, Geh-

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------------------

wege und die nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung.

Die einzelnen Stadtanteile der flächenmäßigen Teileinrichtungen werden im Verhältnis der Flächen der Teileinrichtungen zueinander gewichtet. Der Stadtanteil für die Teileinrichtung Straßenentwässerung entspricht dem der flächenmäßigen Teileinrichtungen insgesamt. Der Anteil für die Teileinrichtung Beleuchtung ist gegenüber den Kosten der flächenmäßigen Teileinrichtungen untergeordnet.

Aus den unterschiedlichen Stadtanteilen wurde ein Mischsatz von ca. 60,09 % ermittelt, s. Anlage.

Es soll daher ein von der Stadt zu tragender Anteil an den beitragsfähigen Kosten in Höhe von 60 % beschlossen werden.

zu b)

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen v. 18.12.2002 können ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beiträge erhoben werden. Um Finanzierungskosten weitgehend zu vermeiden, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates.

Anlage

Problembeschreibung / Begründung (Fortsetzung)

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for the user to provide a detailed problem description or justification.

Stadtanteil Ausbau Bosenheimer Straße zwischen KVP Riegelgrube und KVP B 428

(Stadtanteil = Verhältnis von Anliegerverkehr zu Durchgangsverkehr)

Teileinrichtung	Flächenmäßige Teileinrichtungen					Summe der flächenmäßigen Teileinrichtungen
	Fahrbahn	Radweg Nordseite (einschl. Schutzstreifen)	Gehweg Nordseite	Radweg Südseite (einschl. Schutzstreifen)	Gehweg Südseite	
Breite in Meter	9,50	2,10	1,15	2,10	1,15	16,00
Anteil in Prozent der flächenmäßigen Teileinrichtungen	59,3750%	13,1250%	7,1875%	13,1250%	7,1875%	100,00%
Fallgruppe	„überwiegender Durchgangsverkehr“	„überwiegender Durchgangsverkehr“	"erhöhter Durchgangs- aber noch überwiegender Anliegerverkehr"	„überwiegender Durchgangsverkehr“	"erhöhter Durchgangs- aber noch überwiegender Anliegerverkehr"	
Spannweite Fallgruppe	55-65 %	55-65 %	35-45 %	55-65 %	35-45 %	
Begründung	Hohe Verkehrsbedeutung der Bosenheimer Straße für Durchgangsverkehr. Es ist jedoch auch durch Gewerbebetriebe und - in geringem Ausmaß - Wohnnutzung verursachter Anliegerverkehr vorhanden.	Radweg dient der Anbindung der Innenstadt an das überörtliche Radwegenetz (= Durchgangsverkehr). Es ist jedoch auch durch Gewerbebetriebe (insbesondere Einkaufsmarkt, Einzelhandel und Dienstleistungen) und Wohnnutzung verursachter Anliegerverkehr vorhanden.	überwiegend Anliegerverkehr, aber wegen der Bushaltestellen auch Durchgangsverkehr	Radweg dient der Anbindung der Innenstadt an das überörtliche Radwegenetz (= Durchgangsverkehr). Es ist jedoch auch durch Gewerbebetriebe (insbesondere Einkaufsmarkt, Einzelhandel und Dienstleistungen) und Wohnnutzung verursachter Anliegerverkehr vorhanden.	überwiegend Anliegerverkehr, aber wegen der Bushaltestelle auch Durchgangsverkehr	
Stadtanteil	65%	60%	40%	60%	40%	
Mischsatz	38,59375	7,875	2,875	7,875	2,875	60,09%

Technische Teileinrichtungen	
Straßenentwässerung	Beleuchtung
	<i>geschätzte Kosten ca. 28.000 €</i>
Straßenentwässerung dient allen flächenmäßigen Teileinrichtungen im Verhältnis der Flächen	<i>Wie Gehwege</i>
	<i>Kommt nur Fußgängern zugute (Kfz. haben eigenes Licht)</i>
60,09%	40%
	Kosten der Straßenbeleuchtung sind gegenüber denen der flächenmäßigen Teileinrichtungen untergeordnet (nur ca. 1,5 % der geschätzten Gesamtkosten)

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 30.04.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/179
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018	

Betreff

Verkehrsentwicklung**a) Monitoring - Bericht über die Umsetzung des IVEK**

Inhalt der Mitteilung:

Mit Beschluss vom 14.07.2016 hatte der Stadtrat dem Integrierten Verkehrsentwicklungskonzept (IVEK) Bad Kreuznach zugestimmt und die Verwaltung mit der sukzessiven Ausarbeitung und Umsetzung der hierin enthaltenen Maßnahmenvorschläge beauftragt.

Die unter Mitwirkung von Beteiligten aus der Öffentlichkeit, der Politik, der betroffenen Institutionen und Behörden in Workshops erarbeiteten Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge sind in einer Übersicht zusammengefasst und als Anlage beigefügt.

Über den Umsetzungsstand der Maßnahmen wird in der Sitzung des Ausschusses berichtet.

Anlage:

Übersicht Zielsetzungen und Maßnahmen IVEK Bad Kreuznach







Kfz-Verkehr

7.1.2	Umgestaltung Salinenplatz	Umgestaltungsoption	IVEK Seite 97
7.1.3	Neue West-Ost-Verbindung 2.0	Vorschlag Variante 2.0 - Planfall 2b	IVEK Seite 98/99
7.1.4	Umgestaltung Wilhelmstraße	Umgestaltungsoptionen	IVEK Seite 100
7.1.5	Optimierung Fleischhauer-Kreisel	Optimierung	IVEK Seite 101



7.1.6

Planfall Südumfahrung

Verkehrsbelastung unter Einbeziehung geplanter Wohnbauflächen im Süden
6.000 – 8.000 Kfz/Tag

IVEK Seite 102

7.1.7

Verkehrsberuhigung
Pariser Viertel

Hohes Verkehrsaufkommen
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung
- Querungen für Fußgänger
- Neuordnung Parkverkehr

IVEK Seite 109

7.1.8

Ausbau Tempo 30 Zonen

17 Vorschläge
verkehrsberuhigte Bereiche auf Straßen in Wohngebieten

IVEK Seite 107, Abb. 74

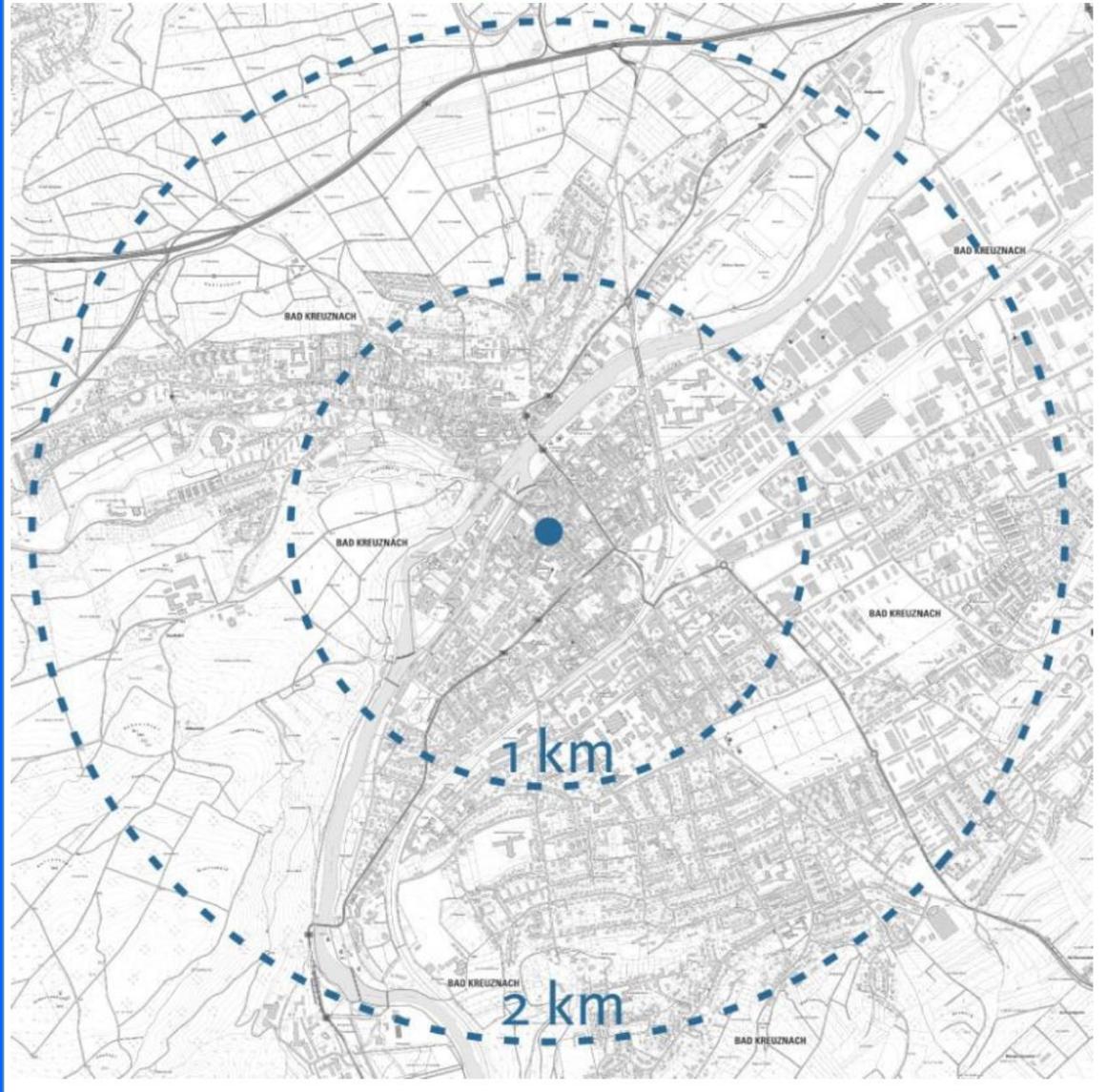
7.1.9

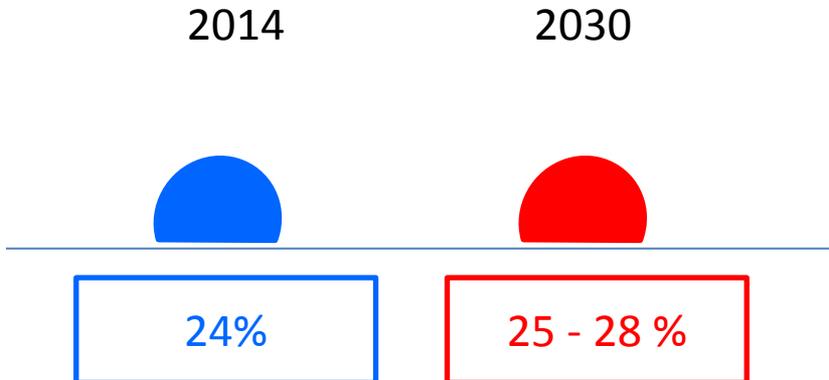
Tempo 30 -
Streckenabschnitte auf
Hauptverkehrsstraßen

10 Vorschläge

IVEK Seite 105

Abbildung 91: Erreichbarkeiten in Bad Kreuznach





Voraussetzungen für attraktive Fußgängerwege

- kurz
- ausreichend breit
- sicher
- barrierefrei
- geringe Restriktionen für Überquerungen von Straßen
- Unterführungen vermeiden

Mindestbreite gemäß „RASt 06“

- 2,50 m auf normalen Wegen
- > 3,50 m auf Hauptfußwegen und Geschäftsstraßen

7.2.1	Flanierroustennetz	10 Vorschläge Flanierroustennetz IVEK Seite 114, Abb.81
7.2.2	Attraktive Räume/ fußgängerfreundliche Straßenräume	5 Vorschläge westl. Mühlenstraße/ Viktoriastraße/ Löwensteg Bahnhofsvorplatz/ Salinenplatz IVEK Seite 115
7.2.3	Ausbau und Optimierung Querungsanlagen	7 Vorschläge für Zebrastreifen an Kreiseln 10 Vorschläge neue Querungshilfen IVEK Seite 118, 120, Abb. 84
7.2.4	Abbau von Konflikten zwischen Fuß- und Radverkehr	2 Vorschläge für erkennbare Trennung Rad-/Fußweg - Altstadt Mannheimer Straße - Löwensteg IVEK Seite 123

7.2.5

Ausbau der Barrierefreiheit

barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden
barrierefreie Querungshilfen

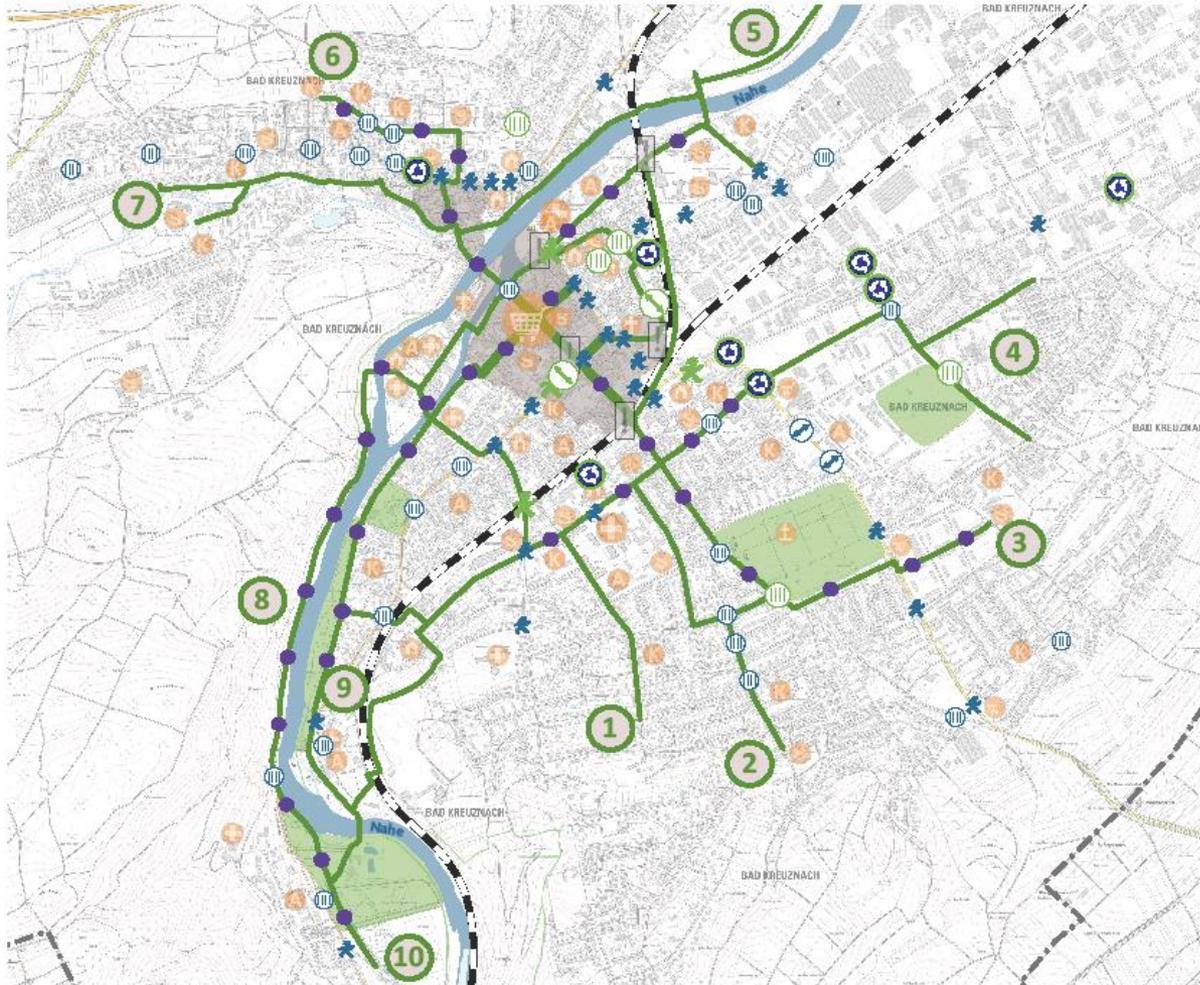
IVEK Seite 123, 124

7.2.6

Sitz- und Spielrouten

4 Vorschläge
- Fußgängerzone
- Innenstadt bis Bahnhof
- Ringstraße
- Naheufer beidseitig

IVEK Seite 125-127



IVEK Bad Kreuznach

Fußverkehr

- K** Kindertagesstätten
- S** Schulen
- A** Altenheime
- U** Öffentliche Einrichtungen/Verwaltung
- H** Krankenhäuser und Kureinrichtungen
- W** Einkaufsmöglichkeiten
- K** Kirchen und Friedhöfe
- U** Punktuelle Aufwertungen
- 1-10** Flanierroute (1-10)
- Sitz- und Spielrouten
- Bestehende Querungen**
- A** Ampel
- U** Fußgänger-Überweg
- U** Mittelinsel ohne Bevorrechtigung
- Neuerrichtung von Querungen**
- A** Neue Ampel
- U** Fußgänger-Überweg
- U** Mittelinsel ohne Bevorrechtigung
- U** Sichere Querung an Kreisverkehren

Tabelle 28: Vorschlag für neue Querungen [zu 7.2.3 – IVEK Seite 120](#)

Straße	Position	Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“)	Lichtsignalanlage	Mittelinsel
Alzeyer Straße	Friedhof	x		
Bosenheimer Straße	Ausgang Bahnhof		x	
Dürerstraße	Höhe Bürgerpark			
Europaplatz	Post		x	
Rheinhessenstraße (Bosenheim)	Ortskern			
Rüdesheimer Straße	Rewe	x		
Salinenstraße	Salinenplatz	x	x	
Stromberger Straße	Zwischen Hofgarten- straße und Kröten- pfuhler Weg	x		x
Viktoriastraße (2x)		x		
Wilhelmstraße	Zwischen Mühlenstra- ße/ Kilianstraße		x	

7.2.3	Fußgängerüberwege an Kreisverkehren (IVEK, Seite 118)
1	Alzeyer Straße/ Ringstraße
2	Bosenheimer Straße/ Riegelgrube
3	Bosenheimer Straße/ Dürer Straße
4	Bosenheimer Straße/ Alzeyer Straße
5	Römerkastell
6	Rüdesheimer Straße/ Hochstraße
7	Schwabenheimer Weg/ Wöllsteiner Straße



Radverkehr

IVEK Maßnahmen

2014



11%

2030



15 - 20 %

Voraussetzung

- komfortable Hauptrouten - durchgängige, schnelle, sichere Verbindungen zwischen Stadtzentrum und Stadtteilen
- Nebenrouten als Netzergänzung



7.3.1	Weiterentwicklung und Attraktivierung des Radwegenetzes	10 Vorschläge zur Schließung von Netzlücken mit Führungsformen IVEK Seite 133
7.3.2	Fahrradstraßen	3 Vorschläge • Mühlenweg/Dessauer Str./Rüdesheim • Klostersgasse/Hospitalgasse • Heidenmauer IVEK Seite 138
7.3.3	Schaffung fahrradfreundliche Knotenpunkte	4 Vorschläge vorgezogene Haltelinien Radaufstell- und Abbiegestreifen Führung im Kreisverkehr IVEK Seite 140 - 141
7.3.4	Verkehrssicherheit im Radverkehr	Markierungen Piktogramme Schutzstreifen Beleuchtung (Salinental) IVEK Seite 142



7.3.5

Beschleunigung im
Radverkehr

Anforderungstaster und Haltegriffe an Ampeln

IVEK Seite 143

7.3.6

Radkomfortrouten ins
Umland

7 Vorschläge

Hargesheim – KH
Winzenheim – K H
Bretzenheim – KH
Hackenheim – K H
BME- KH

Rüdesheim – KH
Ippenheim - KH

IVEK Seite 144

7.3.7

Förderung E-Mobilität

5 Vorschläge

Sichere Abstellmöglichkeiten und Ladestationen
Kornmarkt, Bourger Platz, Naheufer,
Bahnhof BME und KH

IVEK Seite 146

7.3.8

Ausbau Radabstellanlagen

12 Vorschläge

neue Standorte von Abstellanlagen

IVEK Seite 152, Abb. 108

7.3.9

Fahrradverleihsystem
Marketing und
Öffentlichkeitsarbeit

5 Vorschläge

Standorte Fahrradverleih

Imagekampagne mit Interessensverbänden

IVEK Seite 153, 154

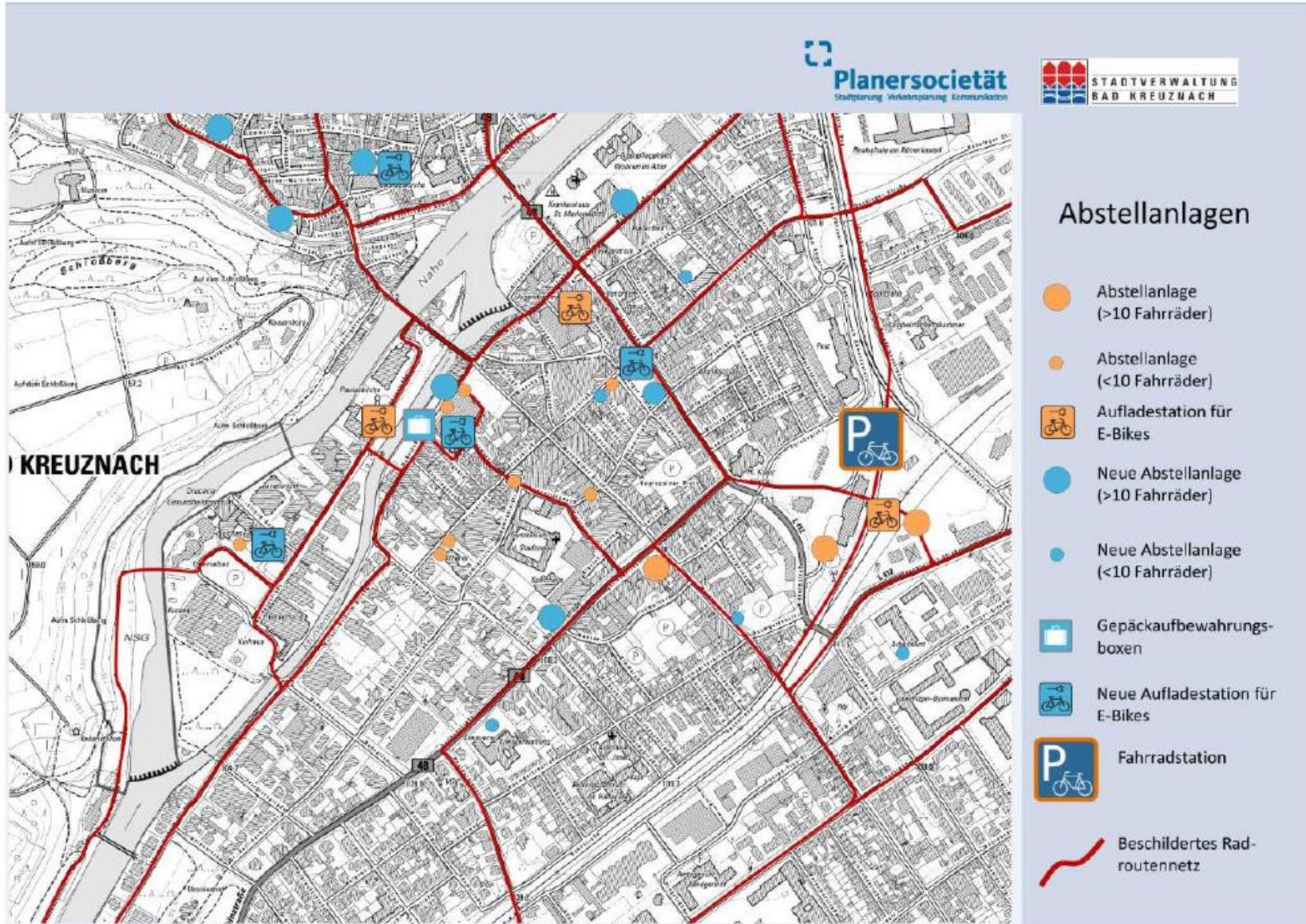
Schließen von Netzlücken

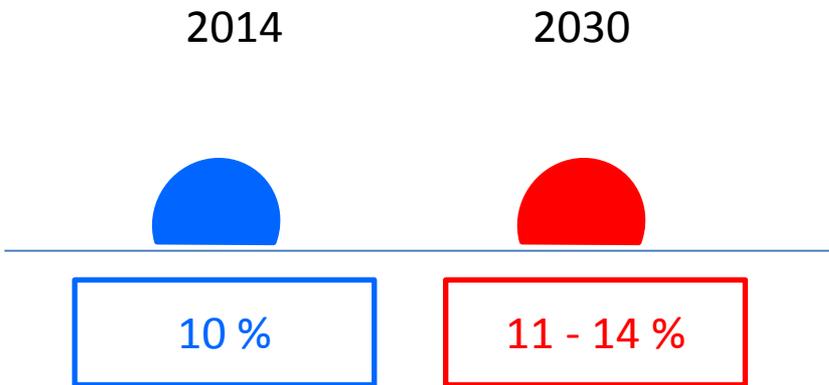
zu 7.3.1 - Seite 133

Tabelle 29: Schließen von Netzlücken mit Vorschlägen zu Führungsformen

Straße	Breite (Mess-Ort)	Belastung	Geschwindigkeit	Führungsform (ideal und beidseitig)	Besonderheit, wenn Führungsform nicht möglich Radfahrstreifen: Mindestens 1,50 m - 1,85 m Schutzstreifen: mind. 1,25 - 1,50 m Fahrbahn mind. 5,50 m
Bosenheimer Straße	an Engstellen 9,30 m	17.000	50	Radweg (Weiterführung des bestehenden Radweges)	ja
Brückes (B48)	6,50 m (Höhe Fernmeldeamt) bis 8,70 m (Ende Fußgängerzone/LSA)	13.000	50	Radfahrstreifen	Empfehlung: beidseitiger Schutzstreifen und Wegnahme der mittleren Fahrbahnmarkierung zur Verlangsamung des Verkehrs. Überbrückung der Engstellen (< 7,00 m) mit Piktogrammen
Dürerstraße	6,20 m (Ecke Korellengärten)	9.500	50	Schutzstreifen	Empfehlung: einseitiger Schutzstreifen (1,25 m) und einseitige Piktogramme
Industriestraße	9,00 m, teilweise < 7,00 m	-	50	Radfahrstreifen/Schutzstreifen	abschnittsweise Schutzstreifen (1,25 m). Engstellen (< 7,00 m) mit Piktogramm zur Überbrückung des Schutzstreifens)
Michelinstraße	6,10 m	8.000	50	Schutzstreifen	Alternative: gemeinsamer Fuß/Radweg (wenig Fußverkehr)
Planiger Straße	7,50 m	4.500	50	Schutzstreifen	Empfehlung: Tempo-30 oder kurzfristig Schutzstreifen (1,25 m - 1,50 m) bei Wegnahme der mittleren Fahrbahnmarkierung
Rheingrafenstraße	9,10 m	7.000	50	Schutzstreifen	beidseitiger Schutzstreifen und Wegnahme der mittleren Fahrbahnmarkierung zur Verlangsamung des Verkehrs
Salinenstraße	9,80 m (Salinenplatz, ohne Busspur)	21.500	50	Radfahrstreifen	Verkehrsberuhigung und Errichtung zweier Radfahrstreifen
Viktoriastraße	10,75 m	10.000	50	Radfahrstreifen	Empfehlung: Tempo-30 und mittelfristig Umbau; beidseitiger Radfahrstreifen bei Verkehrsberuhigung unter Rücknahme der Mehrspurigkeit und Wegnahme des Parkstreifens
Wilhelmstraße	12 m (zweispurig)	18.000	50	Radfahrstreifen	Errichtung zweier Radfahrstreifen (Verkehrsberuhigung und Neuaufteilung des Straßenquerschnitts zur sicheren Führung notwendig)

Abbildung 108: Abstellanlagen zu 7.3.8 - Seite 152







7.4.1

Differenzierung des ÖPNV-Angebotes

Produktprofilierung (Stadt-, Regio, Nachtbus)
Beschleunigung (z.B. Busspuren)
Verständlichkeit des Netzes verbessern

IVEK Seite 158, 159

7.4.2

Angebotsausweitung

15-Min-Takt nach BME und auf stark nachgefragten Linien
Verstärkung Bahnhof- Gewerbegebiet
Erweiterung Angebot zu pendlerfreundlichen Zeiten

IVEK Seite 160

7.4.3

Optimierung der Anschlüsse zwischen Bus/ Bahn

Anpassung Ankunft- und Abfahrtzeiten der Stadtbusse und Regiobusse an SPNV

IVEK Seite 161

7.4.4

Haltestellen-Infrastruktur

Barrierefreier Ausbau Haltestellen

IVEK Seite 162

7.4.4	Verlegung Bushaltestelle Bourger Platz	Verlegung an die Wilhelmstraße IVEK Seite 164
7.4.5	Aufwertung Bahnhöfe KH und BME	Aufwertung Busbahnhof Aufwertung Bahnhofsumfeld Intermodale Verknüpfungspunkte (Mobilitätsstation) IVEK Seite 164
	Barrierefreier Ausbau Bahnhof BME	IVEK Seite 165
	Reaktivierung Haltestelle Planig	Zusätzliche Haltestelle SPNV IVEK Seite 165
7.4.6	Optimierung Preis- und Tarifsystem	Bad-Kreuznach-Karte (Kombiticket) Saisonticket, Touristenticket, Bürgerticket, Einheitliche Wabe IVEK Seite 165, 166

7.5.1	Ausbau Verkehrssicherheit	Verkehrsüberwachung und Kontrolle Verkehrssicherheit im schulischen Umfeld IVEK Seite 167-169
7.5.2	Ruhender Verkehr	Optimierung Park-, Leitsystem Bewohnerparken IVEK Seite 170-172
7.5.3	Ausbau Multi- und Intermodalität	Schnittstellen (P+R, B+R) Mobilitätsstationen in Wohngebieten Car-Sharing Umweltverbund als einheitliches Mobilitätsangebot IVEK Seite 173
7.5.4	Mobilitätsmanagement	Neubürgermarketing Kommunen Schulen Unternehmen/ Betriebe IVEK Seite 175-178
7.5.5	Verkehr und Umwelt/ Elektromobilität	Reduktion Lärm und Schadstoffe E-Mobilität fördern (Fahrzeuge und Lade- Infrastruktur) IVEK Seite 179-180



KFZ und Querschnittsthemen

INV		2018	2019	2020	2021
54110-094	Umsetzung IVEK Planungskosten für Maßnahmen	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
54110-024	Mobil- und Infopunkt	420.000 €	1.050.000 €	880.000 €	-
54110-028	Gestaltung nördlicher Salinenplatz Planungs- und Baukosten	-	-	14.000 €	130.000 €



Fußverkehr

INV		2018	2019	2020	2021
51130-020	Aufwertung Kilianstraße Querungshilfe Kilianstraße / Kleiner Bangert		10.000 €	60.000 € Baukosten	
54110-051	Ausbau Viktoriastraße Herstellung Fußgängerüberweg und Ausbau	30.000 €	50.000 €	320.000 € Baukosten	80.000 €
54110-030	Barrierefreie Umgestaltung von Straßen im Stadtgebiet	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
54110-032	Verkehrsberuhigende Maßnahmen „Sichere Schulwege“	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
54110-042	Verkehrsberuhigung Rosstraße zwischen Kornmarkt und Schlossstraße	50.000 € nördl. Kornmarkt	80.000 € nördl. Kornmarkt	100.000 €	



Radverkehr

INV		2018	2019	2020	2021
54110-082	Herstellung und Ausbau von Radwegen	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
54110-239	Fuß- und Radweg Südausgang Bahnhof			60.000 € Planungskosten und Grunderwerb	75.000 € Planungs- und Baukosten
54110-805	Radweg zwischen Bad Kreuznach und Gensingen Stadtteil Ippesheim Herstellung einer durchgehenden Verbindung	-	116.500 €	-	-
54110-232	Radweg zwischen Ringstraße und Georg-Marshall-Straße	War geplant für 2019 mit 100.000 €. Maßnahme soll nicht umgesetzt werden. Die Kosten des Grunderwerbs, des Ausbaus und der Beleuchtung sind zu hoch. In unmittelbarer Nähe befinden sich ausreichend Radwege			

INV		2018	2019	2020	2021
54110-903	Bahnhof BME - barrierefreie Umgestaltung Planungskosten	14.400 €	123.600 €	296.000€	-
54700-001	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV) Umsetzung von Begleitmaßnahmen zum IVEK	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
54110-137	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen Umbaukosten	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €
54110-022	Umgestaltung Europaplatz	-		150.000 € Planungskosten	2.100.000 € Baukosten
54110-235	Stichstraße Hohe Bell	War geplant für 2019 mit 75.000 € Die Maßnahme soll wegen mangelnder Zustimmung der Anwohner nicht umgesetzt werden. Außerdem ändert sich die Linienführung der Stadtbuss GmbH aufgrund der Baumaßnahme „In den Weingärten II“			

Fraktionen: CDU und Bündnis 90/ Die Grünen

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

Amt 60	Datum 16.04.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/170
Gremium		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		17.05.2018

Betreff
Radwege

Inhalt
Auf den Inhalt des als Anlage beigefügten Antrages vom 12.04.2018 wird verwiesen.

Anlage

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluß- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluß (Rückseite)
-------------------------------------	------------------------------------------------------	----	------	------------	-----------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Beschlussausfertigungen an:

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

12.04.2018

Antrag Radwege

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

anbei übersenden wir Ihnen unseren gemeinsamen Antrag:

Sichere Radwege sind ein wichtiger Beitrag zur Förderung der selbstständigen Mobilität von Kindern und Jugendlichen, auch im Hinblick auf Gesundheitsprävention und die Förderung der kognitiven Fähigkeiten. Die Schüler sollen lernen, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen; gleichzeitig werden sie sensibilisiert für ihre Umwelt und Gesundheit.

Schulwegsicherung zum Gymnasium am Römerkastell – Sichere Rad- und Fußwege

Antrag 1a.) Bezugnehmend auf das IVEK und die Maßnahmen zur Qualifizierung der Fahrradinfrastruktur Bad Kreuznach 2017/2018 beantragen wir, die Radwegeverbindung Dürerstraße, Wöllsteiner Straße, Heidenmauer zu verbessern. (IVEK S. 66/67 und Fahrradinfrastruktur Punkt 11)

Begründung:

Die Wegeführung am Kreisverkehr Dürerstraße/Bosenheimer und Wöllsteiner Straße/Schwabenheimer Weg soll für Radfahrer sicherer werden. Vielfach wird aus Angst vor dem Kfz-Verkehr auf dem Gehweg gefahren.

Vorschläge:

Neue Markierungen – Einrichtung Schutz- oder Radfahrstreifen, Anbringung von Piktogrammen - sollen den Radweg sichtbar und sicherer machen.

Antrag 1b.) Überquerungshilfen am Kreis Wöllsteiner Straße/Schwabenheimer Weg anlegen.

Begründung: In diesem Bereich haben sich einige Geschäfte angesiedelt. Daher sollen Überquerungshilfen für Fußgänger am Behelfskreis Wöllsteiner Kreis/Schwabenheimer Weg angelegt werden.

Antrag 2.) Verbesserung der Radwegeführung - Unterführung Landfuhrbrücke - (IVEK S. 122/123 und Fahrradinfrastruktur Punkt 3)

Begründung:

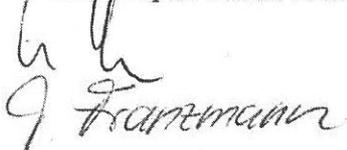
Die Unterführung Landfuhrbrücke ist nur als Gehweg ausgewiesen, Radfahrer müssen absteigen.

Vorschläge:

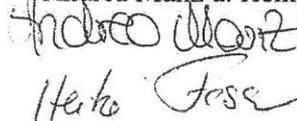
Die Verbreiterung des Weges soll angestrebt und ein getrennter Rad- und Gehweg markiert werden. Zudem soll überprüft werden, ob die Beleuchtung ausreichend ist.

Die Anregung bzw. Maßnahme, die Anbindung über den Glashütter Weg für Radfahrer freizugeben, wurde erfreulicherweise umgesetzt.

CDU Fraktion
Werner Klopfer u. Tina Franzmann



Bündnis 90/ Die Grünen
Andrea Manz u. Heike Fessner





Antrag „Radwege“ der CDU Stadtratsfraktion Bad Kreuznach/Bündnis 90/Die Grünen Bad Kreuznach vom 12.04.2018

Mit der Qualifizierung der Radwegeinfrastruktur beschäftigt sich die Verwaltung seit längerer Zeit. Sowohl im IVEK, als auch im Maßnahmenpapier zur „Qualifizierung der Radwegeinfrastruktur“ (siehe Anlage) sind die im Antrag angesprochenen Punkte bereits enthalten. Sie sind bekannt und teilweise deckungsgleich mit bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur.

1. Schulwegesicherung zum Gymnasium am Römerkastell - Sichere Rad und Fußwege (Pkt. 11 des Maßnahmenpapiers)

Für den Bereich Heidenmauer, Gensinger-, Planiger-, und Wöllsteiner Straße liegen relativ große Defizite in der planerischen und technischen Verkehrsführung und –abwicklung vor. Betroffen sind alle Verkehre; der Individualverkehr, aber insbesondere die schwächeren Verkehrsarten des Fußgänger- und Radverkehrs. Dem Bereich des Schulzentrums kommt dabei eine besonders bedeutende Rolle zu. Durch die Verkehrssituation entstehen nicht unerhebliche Probleme in der Verkehrssicherheit. Es liegen Gefahrenpunkte und Unfallschwerpunkte vor. Einher gehen städtebauliche Nachteile und ungünstige Einflüsse auf die Lebensqualität von Nutzern und Bewohnern.

Die Faktoren und Umstände die dort eine Rolle spielen sind komplex und schwierig. Obwohl in der Vergangenheit bereits verschiedene Anläufe unternommen wurden, ist es bisher nicht möglich gewesen qualifizierte Lösungen herauszuarbeiten, die deutliche Verbesserungen mit sich gebracht haben.

Durchgeführte Maßnahmen an der Unterführung Wöllsteiner Straße und der Kleinkreisel in der Planiger Straße an der Querspange zur Gensinger Str. konnten die Verhältnisse zwar positiv beeinflussen, wirken aber nur sehr partiell und konnten die Gesamtsituation nicht entscheidend beeinflussen.

Eine für die Viktoriastraße erstellte Planung zur Verbesserung der Verhältnisse für die Fußgänger und zur Verkehrsverstetigung konnte bisher nicht umgesetzt werden.

In Ergänzung der aus dem IVEK abzuleitenden Vorschläge zur Qualifizierung der Fahrradinfrastruktur wurde zwischenzeitlich eine qualifizierte und detaillierte Verkehrsuntersuchung speziell für den o.g. Bereich beauftragt. Durch eine verkehrstechnische Überplanung des Plangebietes sollen verkehrsplanerische Möglichkeiten aufgezeigt und hierzu die groben Baukosten bestimmt werden. Die vorhandenen Unfallschwerpunkte sollen ausgewertet und ebenfalls Lösungen zur Reduzierung der Konflikte aufgezeigt werden. Des Weiteren soll auf den ruhenden Verkehr in der Heidenmauer eingegangen werden.

Der Auftrag wurde an das Büro „Planersocietät“ (Verfasser des IVEK) erteilt, welches die Arbeit bereits aufgenommen hat. Erste Ergebnisse werden zu Beginn der 2. Jahreshälfte erwartet.

1.a. Radwegeführung Achse Dürerstraße-Wöllsteiner Straße-Heidenmauer (Pkt. 10 Maßnahmenpapier)

Schutzstreifen sind in der Wöllsteiner Straße und einseitig in der Dürerstraße zw. Bosenheimer Straße und Korellengarten vorhanden. Die Achse wird unterbrochen durch den sog. „Schneider-Optik-Kreisel“ und den KVP Schwabenheimer Weg, sowie der Bahnunterführung.

Die vorhandenen Schutzstreifen ermöglichen nur teilweise eine sichere Radwegeführung. Insbesondere im Bereich der beiden Kreisverkehre enden die Schutzstreifen jeweils ca. 15 m vor der Kreiselkante. Bei den jeweiligen Kreisel-Ein-, bzw. -Ausfahrten ist kein expliziter Schutz des Radverkehrs vorhanden, da sich Fahrzeuge und Fahrräder in diesem Bereich die gleiche Fahrbahnfläche teilen müssen.

Zur Verbesserung der Radwege soll noch folgendes umgesetzt werden:

- Erneuerung der vorhandenen Markierungen mit frischer Farbe
- zusätzliche Rad-Piktogramme auf den Schutzstreifen
- Heranführung der Angebotsstreifen bis an die jeweilige Kreiselkante (diese bisher in KH generell nicht vollzogene Praxis wurde zwischenzeitlich vom Ordnungsamt geprüft und für grundsätzlich zulässig erklärt, so dass kein Hinderungsgrund mehr besteht die Markierungen entsprechend zu ergänzen, siehe Prinzipskizze:

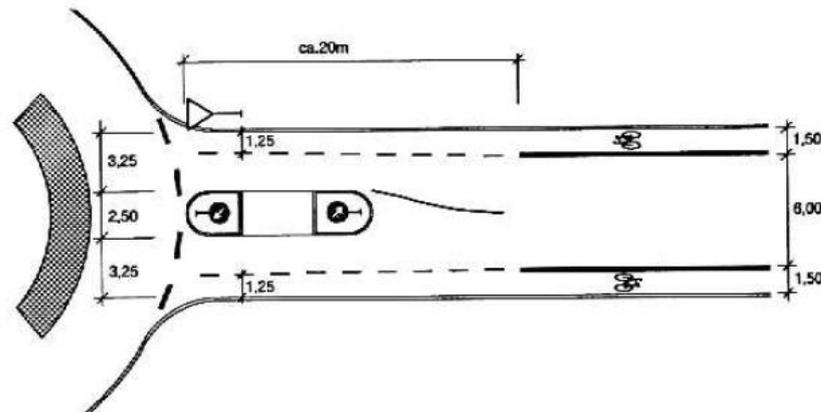


Bild 32: *Beispiel der Radverkehrsführung in einem Knotenpunktarm eines Kreisverkehrsplatzes mit auf der Strecke endenden bzw. hinter der Knotenpunktausfahrt beginnenden Radfahrstreifen (Bild 49 ERA 95)*

- Einrichtung, bzw. Ergänzung von Schutzstreifen in der Dürerstraße. Trotz der dort eingerichteten Tempo 30-Zone (laut Verwaltungsvorschrift sollen in Tempo 30-Zonen keine Radwege angelegt werden), sollten –aufgrund des besonderen Charakters der Straßendort Angebotsstreifen angelegt werden.



Führung des Radverkehrs innerhalb der Kreisverkehre:

Grundsätzlich empfiehlt das Regelwerk für die Anlage von Radwegen bei Kreisverkehrsanlagen den Radverkehr außerhalb der Fahrbahnen im Randbereich der Kreiselflächen zu führen. Für eine solche Führung ist jedoch bei den o.g. KVP's kein Raum vorhanden.

Für die Führung des Radverkehrs innerhalb der Kreisverkehrs selbst gibt es deshalb leider keine Lösung. Die Führung von Schutz- oder Angebotsstreifen auf Fahrbahnen innerhalb von Kreisverkehrsanlagen lässt der Gesetzgeber nicht zu.

1.b. Überquerungshilfen am Kreisverkehr Wöllsteiner Straße/Schwabenheimer Weg

Bei diesem Kreisverkehr handelt es sich um eine provisorische Einrichtung. An den vorhandenen 3 Ästen sind gleichfalls provisorische Querungshilfen eingerichtet. Aufgrund des provisorischen Charakters der Anlage sind diese jedoch relativ schlecht erkennbar und demzufolge nicht ausreichend sicher und komfortabel.



Beispielbild

Es wird vorgeschlagen statt der unscheinbaren Querungsstellen gut sichtbare und markierte Fußgängerüberwege am Kreisverkehrs anzulegen.

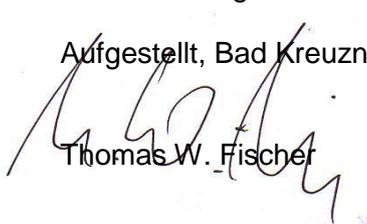
2. Verbesserung der Radwegeführung Unterführung Landfuhrbrücke

(Pkt. 3 Maßnahmenpapier)

Die Unterführung ist aktuell wegen der Unübersichtlichkeit und der zu geringen Wegebreite nicht für den Radverkehr frei gegeben. Die Planungen zur Verbreiterung des Weges und zur Schaffung von Raum für eine getrennte Führung des Fuß- und Radverkehrs wurden bereits aufgenommen.

Neben baulichen Veränderungen im Bereich der Unterführung wird beim Gehweg entlang des DRK-Rettungszentrums Grunderwerb erforderlich. Nachdem der Grundstückseigentümer Bereitschaft signalisiert hat, steht eine Vereinbarung zur Nutzung der Fläche kurz vor der Ratifizierung. Derzeit werden die technischen Planungen vorbereitet, sowie die Baukosten ermittelt: Sofern eine Bereitstellung der erforderlichen Mitteln erfolgt, könnte die Verbreiterung der Wege 2019 umgesetzt werden.

Aufgestellt, Bad Kreuznach den 07.05.2018


Thomas W. Fischer



Anlage: Maßnahmenpapier "Qualifizierung der Fahrradinfrastruktur"

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Mitteilungsvorlage

 öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Stadtbauamt 60 Stadtplanung und Umwelt 610	Datum 21.11.2017	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachträge)
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen und Verkehr		09.02.2017
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen und Verkehr		20.06.2017

Betreff

**Sachstand zu den Maßnahmen der Qualifizierung der Fahrradinfrastruktur
Bad Kreuznach für die Jahre 2017 und 2018**

Inhalt der Mitteilung:

Der Ausschuss hatte am 09.02.2017 insgesamt 13 Maßnahmen beraten, die im IVEK beinhaltet sind und die in Zusammenhang mit weiteren bestehenden Planungen und Überlegungen in Bezug auf die Fahrradinfrastruktur mit Priorität in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt werden sollen.

Maßnahmen:

1. Ausbau Radweg Bosenheimer Straße III.BA (Lückenschluss)
2. Radwegeanbindung Stadtteil Ippesheim, mit Option der Anbindung Landhaus Sutter und OG Gensingen; VG Gensingen-Sprendlingen, LK Mainz-Bingen
3. Unterführung Landfuhrbrücke zw. Heidenmauer und Mühlenstraße
4. Radwegeanbindung über die Bosenheimer Straße an den Südausgang Bahnhof
5. a. Führung des Radverkehrs nördlicher Salinenplatz
b. Neuordnung Klostersgasse/Hospitalgasse
6. Radwegeführung über die Jahrmarktsbrücke
7. Aufwertung von Fahrradabstellplätzen
8. Radweg Mainzer Straße
9. Angebotsstreifen in der Planiger Straße
10. Angebotsstreifen in der Dürerstraße
11. Verkehrs- und Radwegeführung Heidenmauer, Gensinger Str., Wöllsteiner Str. und Planiger Str.
12. Freigabe Radverbindung über den Glashütter Weg
13. Fahrradstraße Herrmannstraße, Mühlweg, Dessauer Straße, Van-Recum-Straße

Die Sachstandsberichterstattung erfolgt in der Sitzung.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 60/660	Datum 07.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/171
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		Sitzungstermin 17.05.2018

Betreff

**Unterhaltung Gemeindestraßen
Anpassung der Budgetierung wegen erheblichem Unterhaltungs-, Sanierungs- und Prüfbedarf an Brücken und Ingenieurbauwerken**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Zustand der Brücken und den damit verbundenen Finanzbedarf zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss, dem Stadtrat zum Beschluss zu empfehlen,

- a) einen neuen Kostenträger für die Brücken- und Ingenieurbauwerke im Produkt Gemeindestraßen einzurichten
- b) für das Jahr 2018 der außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 116.000 € zuzustimmen
- c) in dem neuen Kostenträger ab dem Jahr 2019 die Mittelbereitstellung für sächliche Auszahlungsmittel in Höhe von 170.000 € vorzunehmen
- d) die Budgetierung im Produkt Gemeindestraßen diesem Bedarf entsprechend anzupassen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 17.05.2018	TOP 10
---------------------------------------------------------------------	--------------------------	-----------

Beratung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	----------------------------------------------	----	------	------------	--------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Beschlussausfertigungen an:

Infrastrukturelle Bauwerke wie Brücken und Ingenieurbauwerke sind für die Stadt Bad Kreuznach immens wichtig, da sie von zentraler Bedeutung sowohl für die Lebensqualität der Bürger und die Attraktivität einer Kommune als Wohn- und Tourismuszentrum als auch verkehrstechnisch relevant für den Wirtschaftsstandort sind. Diese oft nicht wahrgenommenen Bauwerke übernehmen wirtschaftliche und ökologische Funktionen und leisten insgesamt einen zentralen Beitrag für die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt. Sie verkürzen Wegstrecken und verbinden. Eine Brücke kann als Straßenbrücke beschleunigen oder aber auch als Fußgängerbrücke z.B. im Salinental entschleunigen.

Auch für Kur und Tourismus sind attraktive Wegverbindungen in exponierter Lage wie z.B. die Quellenhofbrücke, Schwimmbadbrücke und natürlich die Alte Nahebrücke mit den Brückenhäusern von hoher Bedeutung.

In der Stadt Bad Kreuznach gibt es 76 Brückenbauwerke unterschiedlichster Größen und Bauweisen, von denen die Stadt für 70 Stück unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig ist. Dies entspricht einer Fläche von ca. 10.649 qm (ohne Stützwände und Ingenieurbauwerke), welche bislang dem Produkt Gemeindestraßen zugeordnet war.

Derzeit sind Brücken und Ingenieurbauwerke im budgetierten Produkt 54110 Gemeindestraßen inkludiert und wurden mit ca. 40.000 € jährlich bewirtschaftet. Die Aufarbeitung des Brückenbestandes hat einen jährlichen Bedarf von ca. 170.000 € an Prüf- und Instandhaltungsaufwand ergeben, es fehlen somit 130.000 €.

Einsparungen wurden seit Einführung der Budgetierung nicht erreicht. Es wurden notwendige Unterhaltungsarbeiten und verpflichtende Prüfungen nur vereinzelt durchgeführt, so dass der entstandene Instandsetzungsbedarf aller Voraussicht nach die vermeintliche Ersparnis auffressen und übersteigen wird.

Im Jahr 2014 sind 13 Bauwerke in der Größe von ca. 1.945 qm dazugekommen. Dies waren die Bauwerke von BME (Fusion der beiden Kurstädte). Der doppelte Buchwert dieser Bauwerke lag zu diesem Zeitpunkt bei 442.300,85 €.

Im Jahr 2017 wurden im Zuge der beginnenden Bestandsaufnahme weitere 20 Bauwerke mit ca. 240 qm zugeordnet und erfasst.

Dies ergibt eine reine Steigerung in der Brückenfläche von ca. 25% zu unterhaltender und zu prüfender Bauwerkssubstanz, also fast ein Viertel der vorhandenen Massen. Darunter befinden sich auch exponierte, stark genutzte und bereits in schlechtem Zustand übernommene Bauwerke wie die Pouillybrücke in Bad Münster.

Die Haushaltsmittel sind jedoch nicht aufgestockt worden. Die Budgetierung gemäß Stadtratsbeschluss vom 31.05.2012 wurde seit 2013 nicht angepasst.

Die Kosten zur Prüfung und Instandhaltung können aus den doppelten Ansätzen, Kostenkatalog der Straßenbauverwaltungen und dem Baupreisindex abgeleitet und als Kostenschätzungen gewertet werden. Gemäß Abschreibungsrichtlinie werden Brücken und Ingenieurbauwerke mit jähr-

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

lich 5 % abgeschrieben.

Bei einer Neubauplanung beispielsweise sind gemäß Doppik 10 % des Anschaffungswertes als Planungskosten anzusetzen.

Um einen Werterhalt des Infrastrukturvermögens zu sichern und einem Verfall der Bausubstanz entgegen zu wirken, ist eine Anpassung des Budgets in diesem Bereich um den entsprechenden Abschreibungswert von 5 % des doppischen Infrastrukturvermögens zu empfehlen.

In unserem Fall wäre hier bei einem Infrastrukturvermögen aus Brücken und Ingenieurbauwerken in Höhe von derzeit 7.917.991,48 € ein Haushaltsansatz von 395.899,57 € abzuleiten.

(Art. 14 Grundgesetz Abs. 2 „Eigentum verpflichtet.“)

Die Kosten lassen sich nicht oder nur zum Teil reduzieren, da die Erhaltung und die Sicherheit der Bauwerke **nicht vermeidbare Kosten** produzieren und diese der Preisbildung der aktuellen Marktlage im Bausektor unterliegen.

Dies sind:

- Freischneiden / Freihalten der Bauwerke von Bewuchs
- Unterhaltung und Herstellung der Verkehrssicherheit
- Unterhaltung der Beleuchtung, sofern vorhanden
- Müllbeseitigung / Bauwerksreinigung
- Turnusmäßig vorgeschriebene Bauwerksprüfungen
- Anfallende Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Um den derzeit bestehenden **Fehlbedarf von 130.000 €** bei der derzeit vorhandenen Personalkapazität auszugleichen, empfiehlt die Fachabteilung 660 folgende Vorgehensweise:

Das Budget wird dem tatsächlichen Zustand und den Erfordernissen des Bauwerksbestandes angepasst. Dafür Schaffung eines eigenen Kostenträgers für Brücken und Ingenieurbauwerke innerhalb des Produkts Gemeindestraßen mit einem sächlichen Auszahlungsansatz (ohne Personalkosten, Abschreibungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) von jährlich 170.000 € ab dem Jahr 2019.

Für das Jahr 2018 bitten wir um außerplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel vom Kostenträger 11410000, Sachkonto 442510 in Höhe von 116.141,20 €. Die Aufteilung der Mittel soll wie folgt erfolgen:

Sachkonto 529200: 10.000 € (Gutachten)

Sachkonto 525310: 20.000 € (Bauhof)

Sachkonto 523300: 86.000 € (Instandsetzungsleistungen durch externe Dritte)

Sollte keine Budgeterhöhung erfolgen, muss die Pflichttätigkeit der Gemeinde zur Prüfung reduziert und Sanierung und Unterhaltung minimiert werden. Das bedeutet:

- Sukzessive Rücknahme von Nutzbarkeiten einzelner Bauwerke durch Anpassung der Beschilderungen wie z.B. Lastbeschränkungen, Einschränkungen des Radfahrverkehrs, Geschwindigkeitsreduzierungen, bis hin zu ggfs. erforderlichen Vollsperrungen aus Verkehrssicherheitsgründen in Folge von Sanierungsstau.
- Kürzung von Fördermitteln der zuständigen Stellen um 10% bei Sanierungsmaßnahmen und Ersatzneubauten aufgrund nicht erfolgter Prüfungen (unterlassene Instandhaltung)
- Verlust des Versicherungsschutzes GVV bei Personen- und Sachschäden aufgrund nicht erfolgter Prüfungen

Auch ist mit vermehrten Beschwerden von Bürgern wegen nicht oder nur eingeschränkt nutzbarer Bauwerke zu rechnen.

Da die Stadt Bad Kreuznach eine touristische Abgabe erhebt, ist auch mit Beschwerden von Touristen zu rechnen, da diese für die gezahlte Abgabe eine attraktive, uneingeschränkt nutzbare Infrastruktur in einer Kurstadt erwarten.

Durch den Instandhaltungs- und Sanierungsstau wird die bauliche Substanz des Infrastrukturvermögens nachhaltig und langfristig geschädigt und das Ansehen der Stadt Bad Kreuznach als Wohn- und Wirtschaftsstandort massiv leiden.

Bei zukünftigen Planungen für neue Brücken und Ingenieurbauwerke sollten daher zwingend die Folgekosten bei der zukünftigen Finanzplanung berücksichtigt werden.

Weiterhin ist die Empfehlung, die Personaldecke aufgrund anfallender und zu erwartender Sanierungs-, Ersatz- und Neubauprojekte im Bereich Brückenbau aufzustocken und auch das Finanzbudget gegebenenfalls in Zukunft neu zu bewerten und anzupassen.

2 Anlagen

Bedarfsplan Brückenbauwerke Stand April 2018

Lfd.Nummer	Bauwerksnummer	Bauwerksname	Baujahr	Letzte Prüfung	Sachstand	Nächste Prüfung	Prüfkosten	Sanierungskosten	Neubauposten	Bedarf 2018	Bedarf 2019	Bedarf 2020	Bedarf 2021	Bedarf 2022	Bedarf 2023	Bedarf 2024	Bedarf 2025	Bedarf 2026	Bedarf 2027	Bedarf 2028	Bedarf 2029	Bedarf 2030	Bedarf 2031	Bedarf 2032
1	31	LEB	---	LEB	---	LEB	0,00	0,00	0,00															
2	32.1	Instandsetzung	1953	Instandsetzung	HP 2021 (H2)	HP 2021 (H2)	9.000,-	0,00	0,00			9.000,-								10.800,-				
3	32.2	Instandsetzung	1953	Instandsetzung	HP 2021 (H2)	HP 2021 (H2)	9.000,-	0,00	0,00			9.000,-								10.800,-				
4	33	Stützmauerwerk	1954	Instandsetzung	HP 2020	HP 2020	225.000,-	0,00	0,00			1.350,-			1.350,-					1.550,-				
5	34	Stützmauerwerk	1954	Instandsetzung	HP 2020	HP 2020	225.000,-	0,00	0,00			1.350,-			1.350,-					1.550,-				
6	35	Gewährleistung	1954	Gewährleistung	HP 2018 Kocks erl.	HP 2018 Kocks erl.	2.500,-	0,00	0,00			2.500,-			2.500,-					3.150,-				
7	36	Stützmauerwerk	1977	Instandsetzung	HP 2019	HP 2019	575.000,-	0,00	0,00			1.500,-			1.500,-					1.500,-				
8	37	Stützmauerwerk	2005	Instandsetzung	HP 2020	HP 2020	250.000,-	0,00	0,00			2.500,-			2.500,-					2.800,-				
9	38	Stützmauerwerk	1880	Instandsetzung	HP 2020	HP 2020	150.000,-	0,00	0,00			1.500,-			1.500,-					2.800,-				
10	39	Stützmauerwerk	1880	Instandsetzung	HP 2020	HP 2020	150.000,-	0,00	0,00			1.500,-			1.500,-					2.800,-				
11	40	Stützmauerwerk	1760	Instandsetzung	HP 2018	HP 2018	30.000,-	0,00	0,00			1.100,-			1.100,-					1.200,-				
12	41	Stützmauerwerk	1760	Instandsetzung	HP 2018	HP 2018	30.000,-	0,00	0,00			1.100,-			1.100,-					1.200,-				
13	42	Stützmauerwerk	1995	Instandsetzung	HP 2018	HP 2018	750.000,-	0,00	0,00			150.000,-			150.000,-					35.000,-				
14	43	Stützmauerwerk	2005	Instandsetzung	HP 2018	HP 2018	3.500.000,-	0,00	0,00			6.300,-			6.300,-					7.100,-				
15	44	Stützmauerwerk	2005	Instandsetzung	HP 2018	HP 2018	8.000,-	0,00	0,00			9.000,-			9.000,-					10.100,-				
16	45	Stützmauerwerk	---	LEB	---	LEB	0,00	0,00	0,00			8.000,-		8.000,-					8.800,-					
17	46	Stützmauerwerk	1905	Instandsetzung	HP 2016	HP 2016	7.500,-	0,00	0,00			7.800,-			7.800,-					8.400,-				
18	47	Stützmauerwerk	1974	Instandsetzung	HP 2020	HP 2020	18.000,-	0,00	0,00			23.450,-			23.450,-					28.900,-				
19	48.1	Feldwagbrücke 1	---	2015	2015	2015	520,-	25.000,-	0,00			600,-			600,-				650,-					
20	48.2	Feldwagbrücke 2	---	2014	2014	2014	520,-	90.000,-	0,00			600,-			600,-				650,-					
21	48.3	Brücke Boersberg Str.	---	2014	2014	2014	520,-	0,00	0,00			1.300,-			1.300,-				1.500,-					
22	48.4	Brücke Dalmgr Str.	---	2014	2014	2014	520,-	0,00	0,00			600,-			600,-				650,-					
23	48.5	Stützmauerwerk	---	2014	2014	2014	520,-	0,00	0,00			600,-			600,-				650,-					
24	48.6	Brücke am Röhendorf	---	2014	2014	2014	520,-	0,00	0,00			600,-			600,-				650,-					
25	48.7	Feldwagbrücke 3	---	2015	2015	2015	520,-	0,00	0,00			600,-			600,-				650,-					
26	48.8	Brücke nach dem	---	1936	1936	1936	480,-	0,00	0,00			520,-			520,-				590,-					
27	48.11	Stützmauerwerk	---	1977	1977	1977	480,-	0,00	0,00			520,-			520,-				590,-					
28	49	Stützmauerwerk	---	2017	2017	2017	2.200,-	700.000,-	0,00			2.500,-			2.500,-				2.800,-					
29	50	Stützmauerwerk	---	2017	2017	2017	2.200,-	700.000,-	0,00			2.500,-			2.500,-				2.800,-					
30	51	Stützmauerwerk	---	2016	2016	2016	1.000,-	100.000,-	0,00			1.100,-			1.100,-				1.200,-					
31	52	Stützmauerwerk	---	2015	2015	2015	480,-	0,00	0,00			520,-			520,-				590,-					
32	53	Stützmauerwerk	---	2017	2017	2017	1.200,-	5.000,-	0,00			1.300,-			1.300,-				1.500,-					
33	54	Stützmauerwerk	---	2015	2015	2015	540,-	0,00	0,00			600,-			600,-				650,-					
34	55	Hermansbrücke	---	2017	2017	2017	560,-	0,00	0,00			600,-			600,-				650,-					
35	56	Fußgängerbrücke	---	2015	2015	2015	480,-	0,00	0,00			520,-			520,-				590,-					
36	57	Jahresbrücke	---	1978	1978	1978	2.200,-	150.000,-	0,00			2.500,-			2.500,-				2.800,-					
37	58	Stützmauerwerk	---	2017	2017	2017	1.680,-	1.500.000,-	0,00			1.900,-			1.900,-				2.100,-					
38	59	Stützmauerwerk	---	1998	1998	1998	7.500,-	0,00	0,00			8.400,-			8.400,-				9.500,-					
39	60	Stützmauerwerk	---	1998	1998	1998	3.500,-	0,00	0,00			4.000,-			4.000,-				4.400,-					
40	61	Stützmauerwerk	---	2001	2001	2001	2.500,-	0,00	0,00			2.800,-			2.800,-				3.200,-					
41	62	Stützmauerwerk	---	2016	2016	2016	0,00	0,00	0,00			9.000,-			9.000,-				10.100,-					
42	63	Stützmauerwerk	---	2005	2005	2005	8.000,-	0,00	0,00			8.000,-			8.000,-				10.100,-					
43	70	Stützmauerwerk	---	---	---	---	0,00	0,00	0,00			10.100,-			10.100,-				11.200,-					
44	80	Stützmauerwerk	---	1984	1984	1984	7.000,-	0,00	0,00			8.800,-			8.800,-				1.650,-					
45	81	Stützmauerwerk	---	2017	2017	2017	1.280,-	0,00	0,00			1.500,-			1.500,-				1.650,-					
46	82	Stützmauerwerk	---	2016	2016	2016	960,-	0,00	0,00			1.100,-			1.100,-				1.300,-					
47	83	Stützmauerwerk	---	2012	2012	2012	1.680,-	0,00	0,00			1.900,-			1.900,-				2.200,-					
48	84	Stützmauerwerk	---	2016	2016	2016	640,-	0,00	0,00			750,-			750,-				800,-					
49	85	Stützmauerwerk	---	2012	2012	2012	1.680,-	0,00	0,00			1.900,-			1.900,-				2.200,-					
50	86	Stützmauerwerk	---	2012	2012	2012	1.680,-	0,00	0,00			1.900,-			1.900,-				2.200,-					
51	87	Stützmauerwerk	---	2012	2012	2012	960,-	0,00	0,00			1.100,-			1.100,-				1.300,-					
52	88	Stützmauerwerk	---	2014	2014	2014	960,-	0,00	0,00			1.100,-			1.100,-				1.300,-					
53	89	Stützmauerwerk	---	2012	2012	2012	8.000,-	0,00	0,00			9.000,-			9.000,-				10.100,-					
54	90	Stützmauerwerk	---	1968	1968	1968	8.000,-	0,00	0,00			9.000,-			9.000,-				10.100,-					
55	91	Stützmauerwerk	---	1983	1983	1983	8.000,-	0,00	0,00			9.000,-			9.000,-				10.100,-					
56	92	Stützmauerwerk	---	1982	1982	1982	8.000,-	0,00	0,00			9.000,-			9.000,-				10.100,-					
57	93	Stützmauerwerk	---	2017	2017	2017	1.680,-	0,00	0,00			1.900,-			1.900,-				2.100,-					
58	200	Stützmauerwerk	---	2017	2017	2017	960,-	0,00	0,00			1.100,-			1.100,-				1.250,-					
59	201	Stützmauerwerk	---	2016	2016	2016	2.200,-	0,00	0,00			2.500,-			2.500,-				2.800,-					
60	202	Stützmauerwerk	---	2016	2016	2016	960,-	0,00	0,00			1.100,-			1.100,-				1.250,-					
61	203	Stützmauerwerk	---	2016	2016	2016	2.200,-	0,00	0,00	</														

Brückenverzeichnis Priorisiert

BW Nr.	Bauwerk	Baujahr	Zustandsnote	Infrastrukturnote	Zielsetzungsstand	Vorlaufzeit (Jahr)	Reststandzeit (Jahr)	Zeitbeiwert	Risikowert	Behörden involviert	Sanierungskosten	Neubaukosten
46	Löwensteg (jährliche Prüfung)	1905	3,0	2	4	10	6	1,67	8,89	DB	0,00 €	500.000,00 €
32.1	Trombachbrücke		4,0	0	3	2	1	2,00	3,33	SGD	75.000,00 €	160.000,00 €
207	Landfuhrbrücke	1974	2,9	4	4	10	24	0,42	2,50	SGD,LBM,DB	0,00 €	4.000.000,00 €
38	Bahnhofsvorplatz	1971	2,0	2	4	10	25	0,40	2,13		430.000,00 €	3.500.000,00 €
202	Hermannsbrücke (jährl. Besichtigung)		3,8	3	2	2	3	0,67	1,56	SGD	0,00 €	150.000,00 €
59	Brücke zur Badeanstalt	1959	3,5	3	3	4	12	0,33	1,11	SGD	350.000,00 €	1.250.000,00 €
211	Quellenhofbrücke	1954	3,4	2	3	4	12	0,33	1,00	SGD	0,00 €	750.000,00 €
47	Brücke Rheingrafenstraße	1982	2,0	4	0	10	50	0,20	0,93	LBM, DB	0,00 €	0,00 €
43	Brücke Berliner Straße	1958	2,3	4	0	10	50	0,20	0,93	LBM, DB	0,00 €	0,00 €
33	Alte Nahebrücke / Nahe	1953	2,0	4	0	10	50	0,20	0,93	SGD, ADD, Denkm	0,00 €	0,00 €
31	Alte Nahebrücke / Mühlenteich	1953	1,9	4	0	10	50	0,20	0,93	SGD, ADD, Denkm	0,00 €	0,00 €
210	Pouilly-Brücke	1984	3,6	3	3	2	6	0,33	0,89	SGD	285.000,00 €	0,00 €
87	Frauenwörthbrücke		3,4	2	4	2	6	0,33	0,89	SGD	0,00 €	230.000,00 €
49	Brücke Rotenfesler Straße	1983	2,0	3	0	10	50	0,20	0,87	LBM, DB	0,00 €	0,00 €
206	Lämmerbrücke	2005	2,0	4	0	10	60	0,17	0,78	LBM, DB	15.000,00 €	0,00 €
205	Jahrmarktsbrücke	1978	3,1	4	3	4	20	0,20	0,73	SGD	150.000,00 €	1.500.000,00 €
37	Badebrücke	1977	3,2	3	4	4	20	0,20	0,73	SGD	0,00 €	575.000,00 €
217	Teichbrücke Schlosspark		2,8	0	4	4	18	0,22	0,59		18.000,00 €	0,00 €
48.4	Zehntbrücke		3,6	0	4	3	12	0,25	0,58	SGD	0,00 €	125.000,00 €
215	Speckerbrücke	1958	3,3	4	4	3	20	0,15	0,55	SGD	25.000,00 €	0,00 €
92	Fußgängerbrücke zur Kaiserau	1978	2,4	1	3	4	20	0,20	0,53	SGD	300.000,00 €	700.000,00 €
32.2	Überbauung Pavillon		2,9	1	4	4	24	0,17	0,50	SGD, Bergamt	0,00 €	400.000,00 €
42	Brücke am Römerdorf		3,3	2	4	3	18	0,17	0,50	SGD	0,00 €	175.000,00 €
80	Ellerbachbrücke Mannheimer Str.		3,0	4	4	6	60	0,10	0,47	SGD, Denkm	15.000,00 €	0,00 €
85	Feldwegbrücke Burgundenstraße		0	2	4	4	30	0,13	0,44	LBM, DB	0,00 €	0,00 €
216	Straßenbrücke Gensinger Straße	2001	2,2	4	0	6	50	0,12	0,40	LBM, DB	0,00 €	0,00 €
81	Ellerbachbrücke Rittergut Bangert	1880	3,3	2	3	4	30	0,13	0,40	SGD	60.000,00 €	0,00 €
88	Friedrichsbrücke	1880	2,6	3	4	3	30	0,10	0,33	SGD	5.000,00 €	150.000,00 €
61	Capri-Bar-Brücke	2005	2,0	4	0	6	60	0,10	0,33	LBM, DB	0,00 €	0,00 €
48.3	Wilhelmsbrücke		0	0	0	1	1	1,00	0,33	LBM, SGD	0,00 €	0,00 €
48.2	Unterführung Wilhelmstraße		0	0	0	1	1	1,00	0,33	LBM	0,00 €	0,00 €
212	Salinenbrücke		0	0	0	1	1	1,00	0,33	LBM, SGD	0,00 €	0,00 €
209	Ochsenbrücke		0	0	0	1	1	1,00	0,33	LBM, DB	0,00 €	0,00 €
203	Hochwasserdammbrücke Nahe	1936	0	0	0	1	1	1,00	0,33	RLP	0,00 €	0,00 €
45	Brücke Mainzer Straße		0	0	0	1	1	1,00	0,33	Kreis	0,00 €	0,00 €
41	Brücke am Martinsberg	1998	2,4	4	4	4	50	0,08	0,32	LBM	280.000,00 €	0,00 €
40	Brücke am Büttengeweg	1998	2,4	4	4	4	50	0,08	0,32	LBM	150.000,00 €	0,00 €
48.6	Zufahrtsbrücke Schwimmbad		2,0	3	3	2	18	0,11	0,30	SGD, Bergamt	0,00 €	125.000,00 €
208	Mündungsbrücke Karlshalle		2,0	2	4	2	18	0,11	0,30	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
84	Feldwegbrücke 3		3,2	2	4	2	18	0,11	0,30	SGD	0,00 €	200.000,00 €
83	Feldwegbrücke 2		3,3	2	4	2	18	0,11	0,30	SGD	0,00 €	90.000,00 €
82	Feldwegbrücke 1		3,1	2	4	2	18	0,11	0,30	SGD	25.000,00 €	0,00 €
60	Bücke Bosenbergstraße		3,0	2	4	2	18	0,11	0,30	SGD	0,00 €	90.000,00 €
53	Brücke Salinental 2		2,0	2	4	2	18	0,11	0,30	SGD,Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
39	Brücke 1 Karlshalle		2,0	2	4	2	18	0,11	0,30	SGD,Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
201	Gutleuthofbrücke		3,6	0	4	3	24	0,13	0,29	SGD	0,00 €	275.000,00 €
48.5	Ziegelbrücke	1995	2,0	4	4	4	60	0,07	0,27	SGD	0,00 €	0,00 €
48.11	Überbauung Saline Ost 2		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
48.1	Überbauung Saline Ost 1		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
214	Schleusenbrücke		2,4	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	20.000,00 €
91	Fußgängerbrücke Spielplatz	1973	3,1	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD	6.000,00 €	50.000,00 €
90	Fußgängerbrücke Kleingärten		2,6	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD	0,00 €	40.000,00 €
63	Einlaufbauwerk Salinental		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	50.000,00 €
62	Einlaufbauwerk Karlshalle		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	50.000,00 €
58	Brücke zum Sportplatz	1905	2,0	1	4	2	18	0,11	0,26		0,00 €	0,00 €
54	Brücke Salinental 3		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
52	Brücke Salinental 1		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
51	Brücke Saline Ost 2		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
50	Brücke Saline Ost 1		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
44	Brücke Brauwerk Karlshalle		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	150.000,00 €
36	Auslaufbauwerk Triebwerksgraben		3,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, ADD, Bergamt	0,00 €	0,00 €
35	Auslaufbauwerk Salinental		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
34	Auslaufbauwerk Karlshalle		2,0	1	4	2	18	0,11	0,26	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
48.8	Zwingelbrücke	1760	2,8	3	4	4	60	0,07	0,24	SGD, Denkm	30.000,00 €	0,00 €
218	Teufelsbrücke	1905	2,5	4	3	4	60	0,07	0,24	DB	100.000,00 €	0,00 €
48.7	Zufahrtsbrücke Stadion		2,0	3	1	2	18	0,11	0,22	SGD, Bergamt	0,00 €	125.000,00 €
213	Schlarpmühle Ippenheim	1977	2,1	2	4	2	24	0,08	0,22	SGD	0,00 €	0,00 €
70	Eiswegbrücke		3,1	0	4	2	18	0,11	0,22	SGD, Bergamt	0,00 €	0,00 €
204	Hombes-Briggelche	1987	2,4	0	4	3	35	0,09	0,20	SGD	5.000,00 €	0,00 €
86	Flutmuldenbrücke		3,0	3	4	2	30	0,07	0,20	SGD, Kreis	0,00 €	225.000,00 €
200	Grasbachbrücke	<1900	2,2	1	3	4	60	0,07	0,18		0,00 €	0,00 €
57	Brücke Wasserrad Ost		2,0	2	4	2	30	0,07	0,18	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
55	Brücke Theodorshalle		2,0	2	4	2	30	0,07	0,18	SGD, Bergamt	0,00 €	75.000,00 €
89	Fußgängerbrücke Gensinger Str.	2012	1,8	2	0	4	60	0,07	0,13	Kreis	0,00 €	0,00 €
56	Brücke Überfahrt Sudhaus		2,0	3	1	2	30	0,07	0,13	SGD, Bergamt	0,00 €	125.000,00 €
93	Geisenbrücke	2005	2,1	4	0	2	60	0,03	0,07	SGD	5.000,00 €	250.000,00 €
Σ	Summe:										2.329.000,00 €	17.005.000,00 €

Schlüssel Zustandsnote:
 0 = keine Schäden
 1,0 - 1,4 = sehr guter Bauwerkszustand
 2,0 - 2,4 = befriedigender Bauwerkszustand
 2,5 - 2,9 = ausreichender Bauwerkszustand
 3,0 - 3,4 = nicht ausreichender Bauwerkszustand
 3,5 - 4,0 = ungenügender Bauwerkszustand

Schlüssel Infrastrukturnote:
 0 = vernachlässigbar
 1 = komfortabel
 2 = wichtige Verbindung
 3 = sehr wichtige Verbindung
 4 = unverzichtbar

Schlüssel Zielsetzungsstand:
 0 = klare Zielsetzung
 1 = Entwurf vorh. / Beschluss fehlt
 2 = Grundlagen / Planung / Konzept
 3 = Absichtserklärung / Grundlagen fehlen
 4 = keine Zielsetzung vorhanden

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Stadtplanung und Umwelt	18.04.2018	18/172

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018

Betreff:
Grundsatzbeschluss Bauleitplanung

Beschlussvorschlag:
 Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:
 Die Verwaltung wird bei Neuaufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Ziele des Klimaschutzes und des IVEK im Rahmen der Bauleitplanung in besonderem Maße prüfen und berücksichtigen.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 17.05.2018	Top 11
Beratung		

Beratungs-/Beschlussergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit					
Beschlussaufertigung an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Klimaschutz

Bund und Land

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Damit geht sie über bestehende internationale Zielvereinbarungen für 2020 hinaus. Um das Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung klima- und energiepolitische Programme beschlossen. Langfristig sollen die Emissionen um 80 bis 95 % gesenkt werden.

Leitbild und Maßstab für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung sind die von der internationalen Staatengemeinschaft auf der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 beschlossenen Ziele, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen („Klimarahmenkonvention“).

Daneben hat sich Deutschland im Rahmen der Europäischen Union auf Ziele zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet („Europäische Energie- und Klimaziele“).

Auch das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zu dem Ziel, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad Celsius begrenzt werden muss. Dies bedeutet, dass bundesweit und damit auch in Rheinland-Pfalz die Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden müssen. Die Erreichung dieses unverzichtbaren Ziels bedarf ganz erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen.

Deshalb hat der Landtag das „Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes“ (Landesklimaschutzgesetz - LKSG -) beschlossen, das am 23. August 2014 in Kraft getreten ist. Damit hat Rheinland-Pfalz als drittes Bundesland den Klimaschutz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und auf diese Weise die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe dokumentiert. Den Vorgaben des Landesklimaschutzgesetzes entsprechend wurde das Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitet und Anfang November 2015 veröffentlicht.

Gleichzeitig gilt es, den negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegen zu wirken und zu einer besseren Nutzung der sich ggf. aus dem Klimawandel ergebenden positiven Effekte beizutragen. Die Wirkung des Klimawandels ist regional sehr unterschiedlich, sie ist mit Risiken aber auch Chancen verbunden. Dementsprechend sind Anpassungsstrategien zu entwickeln. In Rheinland-Pfalz als waldreichstem Bundesland und als Weinbauland Nummer eins sind insbesondere die gegenüber dem Klimawandel sehr empfindlichen Regionen zu erfassen und zu bewerten.

Baugesetzbuch

Mit den Novellierungen des Baugesetzbuches (BauGB) der letzten Jahre – insbesondere der Klimaschutznovelle 2011 – sind die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung daher verstärkt in die städtebauliche Planung integriert worden. Damit sind Klimaschutz und Klimaanpassung als Planungsziele und zu berücksichtigende Belange in der kommunalen Bauleitplanung verankert.

Die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung sind als Planungsbelang in § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch festgelegt. Damit werden sie Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und sind entsprechend in Bebauungspläne zu integrieren.

Mit dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB stehen Gestaltungsmöglichkeiten zur planungsrechtlichen Sicherung der Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung zur Verfügung. Entscheidend für die Umsetzung sind eine offensive Herangehensweise und Einsatz der Festsetzungsmöglichkeiten im Sinne des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Grundlage hierfür ist eine entsprechende städtebauliche (und klimaschutzbetrachtende) Planung im Vorfeld der Bebauungsplanung.

Indikatoren sind hier:

- Standortwahl / Wiedernutzung von Brachflächen / Abbruch von Gebäuden
- Stadtklima
- Kompaktheit der Bebauung
- Nutzungsmischung eines Quartiers
- klimafreundliche Verkehrserschließung / Anschluss an den ÖPNV, Rad- und Fußwegenetz
- Sicherung von Grün- und Freiflächen
- Nahversorgung
- Nähe zu Schulen / Kindergärten
- solarenergetisch optimierte Bebauungsformen

Integriertes Verkehrsentwicklungskonzept

Das IVEK trägt diesen Zielen ebenfalls Rechnung, indem es die Gesamtheit der Verkehre betrachtet hat und für alle Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Nutzer des ÖPNV, MIV) Ziele zur Verbesserung aufzeigt und Maßnahmenvorschläge formuliert hat.

Fazit

Die Planungsziele des Klimaschutzes und des IVEK sollen zukünftig in die Bauleitplanung sowohl bei der Neuaufstellung als auch bei Änderungen bestehender Bebauungspläne verstärkt und vertiefend in den Blick genommen werden, um sicherzustellen, dass diesen Belangen ausreichend Raum und Bedeutung gegeben werden.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Sichtvermerke Kämmerei